

WISSENSCHAFTSPOLITIK
IM DIALOG

5/2012

Eine Schriftenreihe der
Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften

DAS MONISTISCHE MODELL

DIE MITFINANZIERUNG DES BUNDES VON UNIVERSITÄTSEINRICHTUNGEN
DES LANDES IM INTEGRATIVEN KOOPERATIONSVERBUND
UNIVERSITÄT/AUSSERUNIVERSITÄRE FORSCHUNGSEINRICHTUNG

Reinhard Hoffmann



berlin-brandenburgische
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW)

DAS MONISTISCHE MODELL

Die Mitfinanzierung des Bundes von Universitätseinrichtungen
des Landes im integrativen Kooperationsverbund
Universität/außeruniversitäre Forschungseinrichtung



DAS MONISTISCHE MODELL

Die Mitfinanzierung des Bundes von Universitätseinrichtungen
des Landes im integrativen Kooperationsverbund
Universität/außeruniversitäre Forschungseinrichtung

Reinhard Hoffmann

WISSENSCHAFTSPOLITIK
IM DIALOG

5/2012

Reinhard Hoffmann (*1936) war seit 1971 Professor für Öffentliches Recht, Kollektives Arbeitsrecht und Politikwissenschaft an der Universität Bremen. Er war von 1976 bis 1995 für mehrere Jahrzehnte in der Wissenschaftspolitik des Landes Bremen tätig als Senatsdirektor, dann Staatsrat beim Senator für Wissenschaft und Kunst, später auch für Bildung, sowie von 1995 bis 2005 Chef der Senatskanzlei beim Präsidenten des Senats Henning Scherf. Zusammen mit dem Rektor Jürgen Timm (1982–2002) hat er die Entwicklung der Universität Bremen zur autonomen Forschungsuniversität eingeleitet und vorangetrieben. Damit verbunden war die Gründung eines Dutzends außeruniversitärer Forschungsinstitute rund um den Campus. Beides zusammen bildete die Grundlage für den Sieg im Exzellenzwettbewerb 2012.

Kontakt: rhoffmann-bremen@t-online.de

Herausgeber: Der Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und die interdisziplinäre Arbeitsgruppe *Exzellenzinitiative* der BBAW

Redaktion: Stephan Leibfried mit Ute Tintemann

Grafik: angenehme gestaltung/Thorsten Probst

Druck: Druckerei Conrad, Berlin

© Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, 2012

Jägerstraße 22–23, 10117 Berlin, www.bbaw.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

ISBN: 978-3-939818-31-1

INHALTSVERZEICHNIS

INHALT	5
VORWORT	7
1. DIE WEITERENTWICKLUNG NACH 2017	13
2. DIE VERSÄULUNG ÜBERWINDEN – FÜR DIE SPITZENFORSCHUNG AN UNIVERSITÄTEN	14
3. DIE POSITIONIERUNG DES BUNDES	15
4. DIE AUSSERUNIVERSITÄRE FORSCHUNG	15
5. DAS NEUE, ANDERSARTIGE MODELL	20
6. VERFASSUNGSFRAGE UND INTERESSEN: BUND UND AUSSERUNIVERSITÄRE FORSCHUNG	22
7. REICHWEITE UND STELLENWERT VON ART. 91B GRUNDGESETZ	24
8. DIE INSTITUTIONELLE BUNDESMITFINANZIERUNG EINER UNIVERSITÄTSEINRICHTUNG	29
9. EIN MONISTISCHES MODELL NACH GELTENDEM WISSENSCHAFTSVERWALTUNGSRECHT	32
10. DIE STRUKTUREN DES MONISTISCHEN MODELLS	33
11. DIE „DOPPELTE“ IDENTITÄT	35
12. DIE ZUSAMMENFÜHRUNG DER FINANZSTRÖME	46
13. DIE GRÜNDUNGSSTATUTEN	48

14. DIE INTERESSEN DES BUNDES	50
15. DIE ALLGEMEINE ANWENDBARKEIT DES MODELLS UND EINE ANPASSUNG AN EINE WISSENSCHAFTSREGION	52
16. WISSENSCHAFTSGELEITETE ENTSCHEIDUNG.....	56
17. ZUSAMMENFASSUNG IN THESEN.....	57

Vorwort

Die vier wichtigsten Bund-Länder-Programme für die Forschung (Hochschulpakt, Exzellenzinitiative, Hochschulbau, Pakt für Forschung und Innovation) enden zwischen 2013 und 2020. Man muss allein mit Blick auf die Wahlen zum Bundestag im September 2013 annehmen, dass schon im Jahr 2012 und in der ersten Hälfte 2013 grundlegende Weichen dafür gestellt werden, ob und wie diese Programme, insbesondere die eng zusammenhängenden Pakte für Forschung und Innovation (2015) und zur Exzellenzinitiative (2017), fortgesetzt werden, und dass dann im Wesentlichen nur noch Feinarbeit auf dem Programm steht. Außerdem könnten auch zum Gesamtsystem der vier Hochschulpakete Vorentscheidungen fallen, die die Exzellenz berühren werden, etwa beim Hochschulpakt 2020 oder bei einer Rückkehr zu einer verstärkten Finanzierung des Hochschulbaus durch den Bund (2013–2019).

Um der Diskussion zur Zukunft der deutschen Wissenschaftspolitik in diesen kritischen Jahren ein Forum zu bieten, hat sich die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW) entschlossen, statt eher intern zirkulierender Arbeitspapiere eine eigene Schriftenreihe zur „Wissenschaftspolitik im Dialog“ aufzulegen, die sich an das wissenschaftspolitisch interessierte Publikum in Deutschland richtet.

Daher freuen wir uns als BBAW, dass wir mit der Arbeit von Reinhard Hoffmann – einem Praktiker aus der Wissenschaftsverwaltung – zum Thema „Das monistische Modell“ eine systematische Exploration von Perspektiven der Wissenschaftsorganisation vorlegen können. Im „monistischen Modell“ werden inner- und außeruniversitäre Forschung in vereinten Forschungseinrichtungen gewissermaßen in Eins gedacht und gebracht. So werden die Komplikationen vermieden, die mit dem „dualistischen Modell“ des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) einhergehen, weil dort zwei Haushalts- und zwei Personalkreisläufe getrennt gehalten werden müssen und zugleich irgendwie miteinander vereinbart werden müssen. Ferner wird hier ein Weg aufgezeigt, der schon heute gangbar ist und der auch begangen wird – etwa beim Nachfolger des „Garching Eis“ in Bayern – und der die „zweite Gründerphase“ der bundesdeutschen Forschungspolitik¹ ohne Änderung des Art. 91b Grundgesetz zu

¹ Zur ersten Gründungsphase vgl. Hans-Willy Hohn und Uwe Schimank, Konflikte und Gleichgewichte im Forschungssystem. Akteurkonstellationen und Entwicklungspfade in der staatlich finanzierten außeruniversitären Forschung, Frankfurt a.M.: Campus 1990, insbesondere die Teilzusammenfassung auf den S. 377–386 (Schriften des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung Köln, Bd. 7).

einem guten Ende führen kann. Mit einer Verfassungsänderung wäre allerdings manches noch einfacher, das ist richtig, aber darauf warten müssen wir nicht.

Die Schriftenreihe „Wissenschaftspolitik im Dialog“ wird von der Interdisziplinären Arbeitsgruppe (IAG) Exzellenzinitiative (EI) der BBAW betreut. Die IAG hat seit ihrer Einrichtung im Jahre 2008 die Exzellenzinitiative kritisch begleitet und ihre erste Arbeitsperiode – als „IAG EI 1.0/1.1“ – 2010 mit einer Buchveröffentlichung abgeschlossen.² Mit der Fortsetzung der Exzellenzinitiative 2011 beschloss die BBAW, sie als „IAG EI 2.0“ zunächst für drei Jahre fortzuführen, allerdings immer mit dem Jahr 2017 im Visier, in dem die jetzige EI in ihrer bisherigen Struktur ausläuft und in dem Entscheidungen über eine Fortsetzung oder einen neuen Anlauf umzusetzen wären.

Noch im Jahr 2011 gingen wir in der IAG davon aus, wir könnten uns mit unserer kritischen Begleitung der zweiten Exzellenzinitiative Zeit lassen, weil ihre große Evaluation durch die DFG und den Wissenschaftsrat erst im Jahr 2015 ansteht. Ginge alles rational zu, müsste ja jede Entscheidung darüber, was auf die Exzellenzinitiative nach 2017 folgen soll, darauf aufbauen.

Nun sind die Dinge aber schon seit Ende 2011 deutlich immer schneller in Bewegung gekommen:

- So kursiert seit Herbst 2011 der Vorschlag, die Charité-Universitätsmedizin Berlin mit dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) in Berlin-Buch, einem Forschungszentrum der Helmholtz-Gemeinschaft, in einer solchen Form zusammenzuführen, dass eine Einrichtung eigener Art entsteht, die auch mit Bundesmitteln finanziert wird und so die Forschungsfinanzierung des Landes entlastet.³ Die entsprechenden laufenden Planungen könnte man als Helmholtz-Eigenlauf oder als Vorgriff auf eine „Exzellenzstrategie des funktionalen regionalen Verbunds“ als mögliche Grundausrichtung einer EI 3.0 ab 2017 verstehen. Der eigentliche wissenschaftspolitische Mehrwert des **Charité-„Verbunds“** müsste allerdings darin bestehen, die KIT (Karlsruhe Institute of Technology)-Kombipackung von zwei organisatorisch vereinten, aber sachlich immer getrennten Organisations- und Finanzkreisläufen (des Landes und des Bundes) zu überwinden und

2 Stephan Leibfried, Hrsg., Die Exzellenzinitiative: Zwischenbilanz und Perspektiven, Frankfurt a.M./New York: Campus 2010.

3 www.charite.de/charite/presse/pressemitteilungen/artikel/detail/charite_und_mdc_buendeln_ihre_spitzenforschung_unter_einem_dach/ (Zugang 27.3.2012)

zu einer universitär mitgeprägten neuen Verbund-Synthese zu finden.

- Im Januar 2012 fand der Vorsitzende des **Wissenschaftsrats**, Wolfgang Marquardt, unter der Überschrift „**funktionale Verbünde in einer Region**“ in einer Rede eine Formel, die eine solche Exzellenzflugbahn als Testballon skizzierte und schon auf die Jahre 2017ff. hin verallgemeinerte: „Viele Regionen in Deutschland sind durch eine reichhaltige Präsenz unterschiedlichster Wissenschaftseinrichtungen – etwa Universitäten, Fachhochschulen oder verschiedenartige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – geprägt. Bei dem Begriff der Region sollten Sie dabei nicht nur an eine Stadt (wie Berlin) oder an einen Ballungsraum (wie das Ruhrgebiet) denken, es kann sich auch – durchaus länderübergreifend – um ein geographisch sinnvoll begrenztes Gebiet mit mehreren Standorten handeln. Nach funktionalen Gesichtspunkten sorgfältig ausgewählte Einrichtungen einer Region könnten, müssten dazu zunächst ihre spezifischen Stärken (z.B. in der Lehre, der Spitzenforschung, der Forschung in kleinen Fächern, im Ergebnistransfer usw.) komplementär ausprägen und dann einen kooperativen Verbund bilden, der sich durch eine breite Funktionalität auf hohem qualitativen Niveau auszeichnet. [...] Offenheit der Einrichtungen, eine intelligente, administrative Reibungsverluste vermeidende Governance und finanzielle Anreize sind Voraussetzungen für eine solche weitreichende Transition und deren Erfolg. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass über eine solche Maßnahme – vielleicht gar als konsequente Weiterführung der Exzellenzinitiative nach 2017 – eine weitere Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Wissenschaftssystems in Deutschland erreicht werden kann. Sie würde verschiedenste ‚Exzellenzkriterien‘ bedienen und neben der Spitze auch die ‚imaginäre Mitte‘ im Blick haben.“⁴
- Im Januar 2012 richtete der **Wissenschaftsrat** eine neue **Arbeitsgruppe** „**Perspektiven der deutschen Wissenschaft**“ ein, die sich aus Anlass des Zusammentreffens des Auslaufens diverser Bund-Länder-Pakte mit dem Ende des Solidarpakts Ost und dem Eintreten der Schuldenbremse der Frage annehmen soll, wie sich das Wissenschaftssystem auf diese massiv veränderten

⁴ Wolfgang Marquardt, Perspektiven der Wissenschaftsfinanzierung in Deutschland nach 2017, Rede: Drs. Köln, 06.01.2012 /Goll / VS, vv. Man., 13 S., hier S. 12f.

Rahmenbedingungen einstellen kann und soll.⁵ Diese Arbeitsgruppe tagte erstmals Anfang 2012. Ihr Bericht wird für April 2013 erwartet.

- Ferner ergriff die Bundesregierung – vorbereitet durch bayerische und schleswig-holsteinische Initiativen – im März 2012 eine Initiative, Art. 91b I 1 Nr. 2 Grundgesetz dahingehend zu ändern, dem Bund künftig langfristige Ko-Finanzierungsoptionen nicht allein für „Vorhaben“, sondern auch für „Einrichtungen an Hochschulen“ einzuräumen.⁶ Die SPD stimmte dem zwar zu, verlangte aber im Gegenzug, über einen neu einzufügenden Art. 104c Grundgesetz „dauerhafte Finanzhilfen des Bundes für Bildung“ auf Grund von „Vereinbarungen“ zu ermöglichen, die „von den Ländern nur einstimmig beschlossen werden können“ (BT Drs. 17/8455).
- Und nicht zuletzt werfen die Bundestagswahlen im September 2013 ihren langen Schatten in Positionierungen der Parteien und in potentiellen Koalitionslinien zur Wissenschafts- und Hochschulpolitik und damit auch zur Exzellenz-Nachfolge voraus.

5 Da sich das in dieser Reihe erschienene Arbeitspapier von Peter Gaetgens und die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrats in vielem decken, sei das Mandat der Wissenschaftsratsgruppe genauer zitiert: „Deutschland verfügt über ein umfangreiches und institutionell vielfältiges System wissenschaftlicher Einrichtungen, die von Bund und Ländern in teils besonderer, teils gemeinsamer Verantwortung getragen und finanziert werden. Mit Blick auf die sich stetig wandelnden Aufgaben und Rahmenbedingungen und auf neue Kooperationsformen zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Wissenschaftsfinanzierung durch Bund und Länder aufbauend auf den gemeinsamen Programmen (bspw. Exzellenzinitiative, Hochschulpakete, Pakt für Forschung und Innovation) ist es deshalb entscheidend, die Funktionalität und Arbeitsteilung der einzelnen Typen wissenschaftlicher Einrichtungen und ihr Zusammenwirken auf strukturelle Schwächen hin zu analysieren, um auf dieser Basis für das gesamte Wissenschaftssystem förderliche Entwicklungsrichtungen aufzeigen zu können. Zu klären gilt es, in welcher Art und welchem Umfang Wissenschaft künftig an Hochschulen oder außeruniversitär, in welchem Verhältnis institutionell oder projektbezogen gefördert wird. Dabei müssen auch die zunehmenden Einflüsse der Europäisierung und Internationalisierung der Wissenschaft auf die wissenschaftlichen Einrichtungen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Wissenschaftsrat im Januar 2012 eine Arbeitsgruppe eingerichtet und beauftragt, längerfristige Perspektiven der wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland, ihrer Organisation und ihrer Förderung zu entwickeln und zu bewerten. Die Beratung der Empfehlungen im Wissenschaftsrat ist für April 2013 vorgesehen.“ (www.wissenschaftsrat.de/arbeitsbereiche-arbeitsprogramm/forschung/#c6122; Vorsitz: Wolfgang Marquardt, Betreuung in der Geschäftsstelle: Moritz Mälzer; Zugang 27.3.2012).

6 Vgl. u.a. www.bmbf.de/de/17975.php. Wenn man „Vorhaben“ hinreichend weit verstehen will, könnte das „Einrichtungen“ mit umfassen.

All diese Entwicklungen haben zu dem Beschluss geführt, unsere Arbeit zu beschleunigen und so früh wie möglich unsere Arbeitsergebnisse in einer solchen Schriftenreihe öffentlich zugänglich zu machen.⁷

Vielleicht sollten wir heute so schließen wie schon 2010: „Die Ivy League entstand nicht in zwei mal fünf Jahren, sondern durch langsame Institutionenbildung und lange Investitionsketten. Die Exzellenzinitiative kann nur ein Anfang sein. Wo, wenn nicht in der Wissenschaftspolitik, wäre ‚das langsame Bohren dicker Bretter mit Leidenschaft und Augenmaß‘ (Max Weber) die einzig erfolgversprechende Handlungsorientierung?“⁸

Günter Stock

Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

Stephan Leibfried

Sprecher der interdisziplinären Arbeitsgruppe Exzellenzinitiative der BBAW

⁷ Zu einem ersten und schnellen Überblick zur heutigen Lage vgl. Stephan Leibfried, „Durch die Mitte zur Spitze – Quo vadis 2017, Exzellenzen? Von der dualistischen zur monistischen Innen-Außen-Kooperation in der Forschung“, in: Gegenworte, Schwerpunktheft Interdisziplinarität (im Druck).

⁸ Stephan Leibfried und Günter Stock, Vorwort, in: Die Exzellenzinitiative (siehe Fußnote 2), S. 7–9, hier S. 9.

DAS MONISTISCHE MODELL

Die Mitfinanzierung des Bundes von Universitäts- einrichtungen des Landes im integrativen Kooperationsverbund Universität/außeruniversitäre Forschungseinrichtung¹

1. DIE WEITERENTWICKLUNG NACH 2017

Die Exzellenzinitiative von Bund und Ländern soll die Universitäten, die immer noch die zentralen Forschungseinrichtungen des deutschen Wissenschaftssystems sind, als Stätten der Spitzenforschung stärken und dafür Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen erheblich besser vernetzen. Hierfür wurden zusätzliche Bundesmittel in Milliardenhöhe der (quasi-)²institutionellen Grundfinanzierung der Landesuniversitäten zugeführt.

Die Exzellenzinitiative soll aber Ende 2017, also mit Ablauf der 2012 eingeleiteten zweiten Förderungsphase, in ihrer bisherigen Form grundsätzlich nicht fortgesetzt werden.³ Um die bis heute erreichte Dynamik auch für die Zukunft nachhaltig zu bewahren, sind im bundesstaatlichen Rahmen neue Formen zu finden und auszugestalten, in denen die institutionalisierte Zusammenarbeit universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen auf ein besonderes Qualitätsniveau angehoben wird. Dafür müssen zusätzliche Bundesmittel weiterhin verfügbar sein, und zwar für die universitäre Grundfinanzierung von Spitzenforschung und für deren Fundierung in der Lehre in ihrer ganzen Breite. Diese Mittel sollten mindestens den Umfang der bislang bereitgestellten Sondermittel des Bundes für die Exzellenzinitiative haben.

1 Der Beitrag ist aus langen Diskussionen in Bremen entstanden, denen viele Anregungen und Kritiken geschuldet sind. Besonderer Dank, auch stellvertretend für die anderen am Bremer Diskurs Beteiligten, an die Kollegen Stephan Leibfried und Rainer Köttgen für aufwendige Beratung und umfassende „Redaktionsarbeiten“ am Text, den insgesamt selbstverständlich allein der Verfasser verantwortet. Mein Dank gilt auch den vielen Mitgliedern der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Exzellenzinitiative der BBAW, deren kritische Kommentare mir Gelegenheit gegeben haben, das Argument weiter zu entwickeln, und Ute Tintemann für die Durchsicht des Manuskripts.

2 Siehe zum „quasi“-Charakter unten in Gliederungspunkt 6.

3 Zu einem Überblick über das Vier-Pakte-System, in dem der Bund das Wissenschaftssystem mitfördert, vgl. Peter Gaehtgens, „Die Exzellenzinitiative im Kontext Bund-Länder finanzierter Forschungsförderprogramme“, Berlin: BBAW 2012 (Reihe Wissenschaftspolitik im Dialog, Bd. 1).

2. DIE VERSÄULUNG ÜBERWINDEN – FÜR DIE SPITZENFORSCHUNG AN UNIVERSITÄTEN

Hintergrund für diesen Handlungsbedarf ist die Versäulung des deutschen Wissenschaftssystems. In Deutschland werden die Hochschulen und die sogenannten außeruniversitären Forschungseinrichtungen als die beiden tragenden Säulen institutionell mehr oder weniger starr getrennt. Sie sind rechtlich als zwei unterschiedliche Typen von gegeneinander abgeschotteten Wissenschaftseinrichtungen verfasst. Zwar gibt es eine Vielzahl von Kooperationen im Einzelfall. Sie beruhen aber meist allein auf personalen Verflechtungen und Passungen, sie sind nicht von einem stützenden institutionellen Netz hinterfangen.

Der strikten organisatorischen Trennung entspricht die ebenso unterschiedliche und durchgängig gesonderte bundesstaatliche Finanzierungszuständigkeit:

- In der Regel sind die Länder für die Universitäten zuständig.
- Dagegen sind der Bund (mit starkem Übergewicht) und die (Sitz-)Länder für die vier großen bundesweit tätigen Wissenschaftsorganisationen der außeruniversitären Forschung zuständig, die großenteils staatlich finanziert werden.

Da ich mich hier auf die finanzielle Bundesförderung konzentrieren werde, können die auf die Landesebene beschränkten außeruniversitären Forschungseinrichtungen unberücksichtigt bleiben.

Diese Konstellation verhindert bislang die erforderliche optimale Ausschöpfung der vorhandenen bzw. erreichbaren Potentiale der deutschen Wissenschaft. Das trifft insbesondere die Universitäten, die Forschung *und* Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses miteinander verbinden und daher im Verhältnis zu den anderen Wissenschaftseinrichtungen die Rolle des Drehkreuzes innehaben müssen. Sie sind gegenüber den außeruniversitären Einrichtungen jedoch bei der Finanzierung der Spitzenforschung in Rückstand geraten, da diese über eine gesonderte und großzügig aufwachsende Förderung verfügen.⁴

⁴ Bei den Tendenzen einer Privilegierung der außeruniversitären Forschung ist allerdings empirisch der genaue Umfang der unterschiedlichen Aufwüchse für Hochschulen, außeruniversitäre Forschung und DFG strittig (siehe auch K. U. Mayer, „Leibniz auf dem Campus?“, FAZ 2.8.2012, S. 6).

Es bedarf daher stets besonderer Vorkehrungen, um im Einzelfall durch eine institutionalisierte Vernetzung die Hindernisse zu überwinden, die sich infolge der auch finanziell sich auswirkenden Versäulung der Zusammenarbeit von Universität und außeruniversitärer Forschung in den Weg stellen.

3. DIE POSITIONIERUNG DES BUNDES

Bundesministerin Dr. Annette Schavan⁵ hat „für die Zeit nach der Exzellenzinitiative“ eine „Neugestaltung des Wissenschaftssystems“ gefordert: Das „Rückgrat“ müssten die Hochschulen selbst sein und dafür sollten sie weiterhin zusätzliches Bundesgeld erhalten. Primäres und oberstes Ziel sei „die Stärkung der Hochschulen insgesamt“, dabei müsse sich der Bund finanziell engagieren, gewissermaßen in leiser Fortsetzung der Exzellenzinitiative.

Demgemäß schlägt die Bundesministerin „die Schaffung konkurrenzfähiger Institutionen in gemeinsamer Trägerschaft von Bund und Ländern“ vor und postuliert eine neue Modell-Konfiguration für „eine Co-Förderung durch den Bund“, also „noch eine *zweite* Form der Bundesförderung“ (Hervorhebung R.H.). Diese solle sich von der bisherigen *ersten*, noch „auf dem Boden der Exzellenzinitiative“ fußenden Form der Förderung unterscheiden, etwa der, wie sie im Karlsruhe Institute of Technology (KIT) stattfindet oder wie sie für Berlin-Buch samt der Charité geplant wird. Dieses Berlin Institute of Health ist allerdings ein Unikat, wenn man auch auf die Vergangenheit der Fusionspartner blickt, die bereits in der DDR-Zeit eine Einheit gebildet hatten.

4. DIE AUSSERUNIVERSITÄRE FORSCHUNG

Die außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen sind bereits an der ersten und zweiten Phase der laufenden Exzellenzinitiative generell beteiligt – also im Sinne der „*ersten*“ Form der Kooperation. Das geschah (mit mehr oder weniger Substanz in Verstärkung der Universitätsanträge) vor allem bei den Exzellenz-Clustern, aber auch in der Dritten Förderlinie, das heißt für das Zukunftskonzept der jeweiligen Gesamtuniversität. Dafür steht das vielfach besonders hervorgehobene Beispiel des KIT; in seinem „dualistischen“ Verwaltungsmodell spiegeln sich auch die typischen praktischen Probleme der Kombination von Bundes- und Landesmitteln.

5 Siehe das Interview in Die Zeit, 23.2.2012, und wiederholt anderen Orts.

4.1. Die außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen

Die Position der außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen zu einer Kooperation mit den Universitäten insgesamt und im Einzelfall wird durch ihr je unterschiedliches besonderes Verhältnis zum Universitätssystem bestimmt, sei es bezogen auf die Inhalte und Aufgabenprofile, die internen Strukturen oder die finanziellen Ressourcen:⁶

- Die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) arbeiten in gewisser Affinität zur Universität und in einer tendenziell angenäherten Wissenschaftskultur. Von daher sind sie im Einzelfall und bei personalisiertem Einvernehmen offen für eine stärker integrierte Kooperation. Wenn auch in Abhängigkeit von dem eigenen institutionellen Rahmen, vor allem bezüglich der internen Aufteilung der Zuständigkeiten mit der Zentrale, haben die einzelnen Institute auf der grundsätzlichen Ebene geringe Schwierigkeiten mit Verbundforschung und mit einer gemeinsamen Finanzierung zusammen mit einer Universitätseinrichtung. Das geschieht auf der Grundlage der durch die institutionelle und individuelle Wissenschaftsfreiheit (konkret durchaus unterschiedlich) gewährleisteten erforderlichen Freiräume für die einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- Dagegen arbeitet die Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) in einer Wissenschaftskultur betriebsmäßiger Großforschung. Die Arbeit findet in Organisationsstrukturen statt, die „top down“ vom Staat her geprägt sind. Diese Kultur ist trotz aller praktischen Verknüpfungen institutionell deutlich von der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Universitäten getrennt.
- Relevant ist zudem der erhebliche Größenunterschied: Das Gesamtvolumen der institutionellen Forschungsförderung und des beschäftigten Personals hat bei der HGF allein etwa den Umfang von WGL und MPG zusammen genommen. Dieses Volumen ist auf nur 18 HGF-Forschungszentren (und weitere Vorhaben) verteilt – dem steht bei insgesamt kleinerem Volumen eine wesentlich größere Anzahl von Forschungseinrichtungen bei der MPG und der WGL gegenüber. Von daher ist bei der MPG und der WGL die einzelne

⁶ Vgl. auch Karl Ulrich Mayer, „Produktive Pfadabhängigkeiten: Ein Diskussionsbeitrag zum Verhältnis universitärer und außeruniversitärer Forschung im Kontext der Exzellenzinitiative,“ Berlin: BBAW 2012 (Reihe Wissenschaftspolitik im Dialog, Bd. 3).

Einrichtung in ihrer finanziellen Größenordnung in der Regel in etwa gleichgewichtig mit den üblichen Finanzierungsformaten einer normalen größeren Universitätseinrichtung, während bei den Einrichtungen der HGF oft ein Dominanzproblem im Verhältnis zur Universität eingebaut ist.

- Die Fraunhofer Gesellschaft (FhG) hat ein erheblich geringeres Volumen an Bundesmitfinanzierung und ist, von ihrem Auftrag für angewandte Forschung in Kooperation mit der Wirtschaft her gesehen, anders ausgerichtet als das universitäre Forschungssystem. Deshalb kommt sie grundsätzlich weniger für eine intensivierte institutionelle Kooperation mit dem allgemeinen Universitätsbereich in Betracht.

4.2. Die dualistische Binnenstruktur in Karlsruhe

Im Zuge der Exzellenzinitiative wurde die Universität Karlsruhe mit dem Helmholtz-Forschungszentrum Karlsruhe zu einer neuen Einrichtung, dem Karlsruhe Institute of Technology (KIT), fusioniert: Es „ist damit zugleich Universität und außeruniversitäre Forschungseinrichtung“, so die amtliche Begründung des Gesetzes.⁷ Gegenüber dieser „Fusion“, die die zuvor angesprochene, der Exzellenzinitiative zugehörige „erste“ Form einer Kooperation zwischen Universität und außeruniversitärer Einrichtung realisiert⁸ und die bisher normalen Schwachstellen demonstriert, in der Bund und Land zwei getrennte Kreisläufe aufrechterhalten, ist das gesuchte „zweite“ Kooperationsmodell neu zu konzipieren.

In dem zusammengeführten KIT werden die universitäre Aufgabe und Funktion tendenziell durch die Dominanz der Strukturen und Ressourcen der Großforschung bestimmt. Die zentral fusionierte Einrichtung KIT behält dezentral die Binnentrennung bei: In einer „in der Grundanlage“ „dualistischen Binnenstruktur“ werden Universität und Großforschung als die zwei dezentralen Bereiche mit einem „Zwei-Aufgaben-Modell“ gesondert fortgeführt, und ihre Finanzierungen bleiben strikt getrennt. Dabei werden die beiden dezentralen

⁷ Siehe Landtag von Baden-Württemberg Drs. 14/4600 (9.6.2009), S. 39.

⁸ Da die (Hinter-)Gründe der Entscheidungen über das KIT in der zweiten Phase der Exzellenzinitiative – für die KIT-Anträge zur 3. und 2. Förderlinie zusammen genommen – nicht allgemein veröffentlicht sind, lassen sich daraus zur Zeit kaum verlässliche Erkenntnisse über die Möglichkeiten tiefgehender struktureller Innovationen gewinnen. Soweit das KIT nur am Clustererfordernis scheiterte, wären die Gründe insoweit auch unergiebig.

Aufgabenbereiche, die den wesentlichen Kern der neuen Einrichtung bilden und deshalb zusammengeführt werden müssten, gerade nicht in einer monistischen Struktur vereinheitlicht. Diese übergreifende Struktur soll vielmehr erst durch vereinheitlichte Zentralorgane ausschließlich „top down“ hergestellt und dirigiert werden, die weitreichende Leitungsbefugnisse haben.

Die Entscheidungsstrukturen im KIT eröffnen „top down“ eine noch über das allgemeine Landeshochschulrecht Baden-Württembergs hinausgehende besondere Einflussmöglichkeit auf den Universitätsbereich: Auf der zentralen Ebene ist der Senat, der das Vertretungsorgan auch für den Universitätsteil ist, bei wesentlichen Belangen der akademischen Selbstverwaltung wie der Satzung und grundsätzlichen Forschungsangelegenheiten, von zwei überwiegend universitätsextern konstituierten Organen abhängig, und zwar dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Darin liegt der gravierende Unterschied zu den (anderen) deutschen Universitäten, in deren Organisationsstrukturen Innovation und Kreativität sowie Leitung produktiv in einer funktional ausgewogenen Kombination von dezentralen Einheiten und Zentralebene zusammengeführt werden. Insoweit hier mit dem relativ überlegenen Gewicht der Großforschung die HGF-Struktur und die HGF-Wissenschaftskultur auf die Universität übertragen werden, dient die („erste“) Modell-Konfiguration nicht der „Stärkung der Universitäten“.

4.3. Nach 2017 – Aus außeruniversitärer Sicht

Betrachten wir die Zeit nach der Exzellenzinitiative, so zeigen sich die großen außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen in öffentlichen und internen Stellungnahmen grundsätzlich integrationsgeneigt, jedoch mit deutlicher Schlagsseite:

- In der Weiterentwicklung der deutschen Wissenschaftslandschaft soll das Mandat der Außeruniversitären zur Übernahme weiterer systemischer Verantwortung erweitert werden. Auf diese Weise soll eine gestärkte Forschungslandschaft entstehen, der die Großforschungseinrichtungen sowie weitere vom Bund mitfinanzierte Einrichtungen angehören. In dieser Landschaft werden universitäre und Großforschungsanteile programmatisch und thematisch nach dem Modell des KIT zusammengeführt, so dass die

Außeruniversitären den strategischen Zugriff auf den wissenschaftlichen Nachwuchs erhalten. Hiernach stehen nicht die eher peripher gedachten Universitäten im Zentrum der Überlegungen, sondern die außeruniversitäre Wissenschaftsorganisation (meist die HGF), die als Initiator und gestaltender Partner, als Architekt und Koordinator wirken soll und so zum „Organisationszentrum“ aufgerüstet wird. Dafür werden zusätzliche Mittel des Bundes beansprucht. Dieser von der *Zeit* als „Helmholtzisierung“ der Universitätslandschaft benannte Prozess wird als Vergrößerung der (HGF-) „Familie“ gesehen.⁹

- In die gleiche Richtung einer Vorherrschaft der außeruniversitären Forschungseinrichtungen gegenüber den Universitäten zielt die Forderung nach einer bundesweit zusammengefassten MPG-„Graduierten-Universität“, die ebenfalls über *Die Zeit* ins Gespräch gebracht worden ist.¹⁰ In Konzentration auf die Forschung soll hier mit Hilfe der zusätzlichen Bundesmittel die Crème des Forschungsnachwuchses abgeschöpft werden, aber ohne die weit umfassendere Universitätsaufgabe von Lehre und Forschung in ihrer gesamten Breite auszufüllen. Dazu wäre eine solche Graduierten-Universität allein auch kaum in der Lage.
- Das Leibniz-Szenario zum „Wissenschafts-Campus“ oder auch außeruniversitären Forschungsfakultät soll als „strategische, institutionelle, personelle und räumlich enge Kooperation zwischen Hochschulen und einzelnen Forschungseinrichtungen“ (ohne Einschaltung der Zentrale) „die Chance für neue institutionelle Kooperationsformen“ eröffnen, vor allem als Cluster.¹¹

Aus der Sicht der außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen sind solche Vorstöße zur Stärkung der eigenen Stellung im Wissenschaftssystem nachvollziehbar. Solche Initiativen verfehlen aber – mehr oder weniger – systematisch die vorgegebene oberste Zielsetzung einer Stärkung der Universitäten für die Zeit nach der Exzellenzinitiative.

9 „Aus zwei mach eins“, Interview mit Jürgen Mlynek in: *Die Zeit*, 10.11.2011, Nr. 46.

10 „Rezepte für die Weltelite“, Interview mit Peter Gruss, in: *Die Zeit*, 21.6.2012, Nr. 26.

11 Siehe K. U. Mayer, a. a. O. (Fußnoten 4 und 6).

5. DAS NEUE, ANDERSARTIGE MODELL

Die hier zu entwickelnde *zweite* Form der Bundesförderung für die Kooperation zwischen Universität und außeruniversitärer Forschungseinrichtung muss vornehmlich aus der Sicht des Universitätssystems konzipiert werden, wenn sie gemäß der Ansage der Bundesministerin zu einer Stärkung der Universitäten führen soll.

Nach dem Auslaufen der Exzellenzinitiative Ende 2017 und als ihre Fortentwicklung sollen daher an die Stelle der bisherigen defizitären („*ersten*“) Modellkonfiguration „neue Formen der Verbünde, der Kooperation zwischen den beteiligten Instituten“¹² treten, die nicht durch die Vorherrschaft der außeruniversitären Seite gekennzeichnet sind. Neue Modelle für eine strategisch angelegte Vernetzung von Universität und außeruniversitärer Forschungseinrichtung sollen in erster Linie die Universitäten stärken, da sie die Organisationszentren des deutschen Wissenschaftssystems sind. Das nachhaltig zukunftsfähige Modell einer *zweiten* Form der „Co-Förderung“ durch den Bund muss also neu- und andersartig, es muss also ein *Aliud* sein:

- Das Modell muss die primäre Stärkung der Universitätseinrichtungen auch in der Praxis sicherstellen.
- Das Modell nimmt nicht mehr ganze Universitäten in den Blick, sondern einzelne exzellente Spitzeninstitute in Universitäten, die jedoch – auch faktisch – nicht aus der Universität herausgelöst werden dürfen, auch wenn sie der Bund jeweils als „Pate“ mitfinanziert.
- Zur stärkeren Verankerung der Spitzenforschung im Universitätsbereich wird in den Gesamtverbund von Forschung und Lehre auch der universitätstypische unmittelbare Zusammenhang mit der Lehre aktiv einbezogen. So können die produktiven kreativen Anreize aus der Lehre in ihrer gesamten Breite fruchtbar der Spitzenforschung zugute kommen – und umgekehrt.
- Das Modell zielt auf Zugehörigkeit der verbundenen inner- und außeruniversitären Exzellenzeinrichtungen zur „ersten Liga“ und setzt voraus, dass die Verbund-Einrichtung gleichermaßen qualitative Exzellenz-Anforderungen erfüllt.

¹² Siehe oben den Text zu Fußnote 5.

Ein neues Modell, das durch die integrative Zusammenführung von Universitäts-einrichtung und außeruniversitärer Forschungseinrichtung Bundesgeld in die Stärkung der universitären Spitzenforschung bringen soll, muss das Verhältnis zwischen inner- und außeruniversitärer Einrichtung insgesamt neu austarieren. Es muss die institutionelle Trennung von Universität und außeruniversitärer Forschungseinrichtung in zwei mehr oder weniger gegeneinander abgeschottete unterschiedliche Organisationstypen so verändern, dass das Ziel der Stärkung der Universitätsseite auch tatsächlich erreicht werden kann.

Das betrifft inhaltlich vor allem

- die Unterschiede der Wissenschaftskulturen, insbesondere wenn vom Staat her „top down“ hierarchisierte Organisationsstrukturen betriebsmäßiger „Groß“forschungsarbeit mit den durch institutionelle und individuelle Wissenschaftsfreiheit gewährleisteten Freiräumen wissenschaftlicher Arbeit in den Universitäten kompatibel gemacht werden müssen;
- die konkrete Gestalt der neuen Forschungsverbundeinheit, die auch weiterhin als institutioneller Bestandteil in der Universität verankert bleibt und die deswegen intern im wesentlichen gemäß dem universitären Organisationsregime funktioniert und so eine Vorherrschaft der außeruniversitären Seite ausschließt;
- die Möglichkeiten, den Gesamtzusammenhang von Forschung und Lehre in der fachlichen Breite der kooperativen Aufgabenstellung auf beiden Seiten zu stärken;
- die Unterschiede der institutionellen Finanzierung von Universität (Grundfinanzierung durch das Land) und außeruniversitärer Einrichtung (institutionelle Finanzierung überwiegend vom Bund, aber auch vom Sitzland): Der Zufluss zusätzlicher Bundesmittel in den Hochschulbereich soll die Universitäten stärken, ohne sie einem fremdgesteuerten Bundesfinanzmanagement zu unterstellen; dazu bedarf es einer institutionellen Finanzverflechtung, die eine gemeinsame, integrierte Finanzierung einer hochintensiven Forschungsk Kooperation und somit eine einheitliche interne Bewirtschaftung ermöglicht.

Die hier vorgelegte Modellskizze muss und wird in der weiteren Diskussion und in ihrer konzeptionellen Elaboration sicher die umfassender aufzugreifenden strukturellen Problemstellungen des gesamten Wissenschaftssystems und vor allem die möglichen Konsequenzen des neuen Kooperationsmodells für die Hochschullandschaft genauer und ausführlich einzubeziehen und offen zu reflektieren haben.

6. VERFASSUNGSFRAGE UND INTERESSEN: BUND UND AUSSERUNIVERSITÄRE FORSCHUNG

Vor allem die Prüfung, auf welcher Grundlage eine gemeinsame integrierte Finanzierung und Bewirtschaftung für die neue Forschungsverbundeinheit geschaffen und legitimiert werden kann, leitet die Diskussion in das Fahrwasser verfassungsrechtlicher Fragen.

Gegen eine entsprechende institutionelle Finanzverflechtung werden vordergründig verfassungsrechtliche Hindernisse aufgebaut: Da die Finanzverfassung generell die Trennung der Finanzströme vorsehe, erfordere auch in einem solchen Kooperationsfall die integrierte Zusammenführung von Bundes- und Landesfinanzierung eine verfassungsrechtliche Ermächtigung, an der es jedoch im Grundgesetz mangle.

Die Verfassungsfrage betrifft im Kern den Einfluss des Bundes auf die Wissenschaftslandschaft. Ihr kommt daher hintergründig auch die Funktion zu, verfassungsrechtlich eingekleidet die Forderung zu legitimieren, es bedürfe einer Änderung des Grundgesetzes im Wissenschaftsbereich, wenn man hier vorkommen wolle. Dabei geht es darum, den Bundeseinfluss zu stärken und damit auch die Interessen der wesentlich vom Bund gesteuerten außeruniversitären Forschungsorganisationen, während die Universitätsseite nach wie vor von den Ländern verantwortet wird. Demzufolge ist die Verfassungsfrage nicht nur aus der Interessenlage des Bundes und der außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen zu betrachten, zumal gerade die Bundesseite die Stärkung der Universitäten fordert. Statt Stärkung entpuppte es sich als Schwächung, wenn den Universitäten die durchaus andersartigen Bedingungen der außeruniversitären Forschung vorgegeben würden, zum Beispiel wenn im extremen Fall ein durchgängig – von den staatlichen Zuwendungsgebern „top

down“ bis zum Arbeitsplatz der Forscherin oder des Forschers – hierarchisiertes System der Großforschung für die Universitäten eingeführt werden würde.

Die Verfassungsfrage wird vor allem zu Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz gestellt, in dem in Nr. 1 die Gemeinschaftsaufgabe und die entsprechende Bundesmitfinanzierung auf außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beschränkt ist und in Nr. 2 eine institutionelle Bundesmitfinanzierung für (Landes-)Universitäten nicht vorgesehen ist. Daraus wird von manchen gefolgert, dass eine (institutionelle) Bundesmitfinanzierung selbst im Falle der universitär- außeruniversitären Kooperation verboten sei.¹³

Ungeachtet des übergreifenden Rahmens der gesamten Bund-Länder-Finanzbeziehungen widerspricht eine solche Schlussfolgerung allerdings deutlich der gegenwärtigen Staatspraxis: Dieselben Instanzen, die eine einheitliche interne Bewirtschaftung von Bundes- und Landesmitteln im Kooperationsfall für unzulässig erklären, praktizieren unangefochten und unter Bezug auf Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz eine institutionelle Bundesmitfinanzierung von Universitäten, die entgegen dem Anschein einer formalen Befristung in ihren realen faktischen Auswirkungen dauerhaft strukturverändernd wirkt und ihrer erklärten strategischen Absicht nach auch nachhaltig dauerhaft wirken soll; nämlich:

- für die universitäre Forschung in der Exzellenzinitiative mit der Dritten Förderlinie bezogen auf Zukunftskonzepte für die einzelne Universität als Gesamteinstitution; und
- für die universitäre Lehre mit dem Hochschulpakt durch die pauschale Förderung von „Studienplätzen“ als – so der Wortlaut des Hochschulpakts 2020 vom 20.8.2007 – „erforderliche Maßnahmen für zusätzliche Studienanfänger“, also für den „Ausbau der Hochschulen“¹⁴, womit als globalem Inbegriff die – einzelne – Institution Universität als Ganze als

13 Zu einer rechtlichen Bestandsaufnahme der Interpretation von Art. 91b Absatz 1 vgl. Hans Meyer, „Die Zukunft des Wissenschaftssystems und die Regeln des Grundgesetzes über Sach- und Finanzierungs Kompetenzen“, Berlin: BBAW 2012 (Reihe Wissenschaftspolitik im Dialog, Bd. 2).

14 Siehe Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vom 20.8.2007, BAnz, 12.9.2007, S. 7.480, Art. 1, § 1 Abs. 3, Satz 1 und Absatz 4. Den einfachsten Zugang bietet: <http://www.gwk-bonn.de/index.php?id=252> und die dort abrufbare Informationsbroschüre „Grundlagen der GWK 2011“, hier S. 156. Die Broschüre enthält eine Zusammenstellung sämtlicher für die GWK-Arbeiten relevanten rechtlichen Grundlagen.

institutioneller Empfänger von Bundesgeld angesprochen ist, das über die Länder geleitet wird.

Diese Staatspraxis weist auf alternative finanzpolitische Wege hin, mit denen sich auch generell die Grundfinanzierung des Gesamtsystems der Universitäten der Länder durch zusätzliche Bundesgelder stärken lässt.

Zwar können Staatspraxis und Verfassungswirklichkeit, wie auch immer nachhaltig überlebensfähig sie sich erweisen, nicht ohne weiteres die Verfassung definieren noch deren Interpretation festschreiben. Aber die wissenschafts- und verfassungspolitische Reflexion dieser Staatspraxis und entsprechender Alternativen kann immerhin den verfassungsrechtlichen Stellenwert jener Positionen relativieren, die aus Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz eine Verpflichtung ableiten, die Trennung von Bundes- und Länder-Finanzierung auch bei einer Kooperation von Universitäten mit außeruniversitären Einrichtungen aufrechtzuerhalten. Zugleich erweisen sich „Verfassungsfrage“ und eine hierauf bezogene konstruierte, vorgeblich „herrschende Meinung“ hintergründig als interessengeleitete Argumentation, um bisherige Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Wissenschaftslandschaft aufrecht zu erhalten.

7. REICHWEITE UND STELLENWERT VON ART. 91B GRUNDGESETZ

Aus Art. 91b Abs. 1 Grundgesetz ist lediglich Folgendes abzuleiten: In Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden zwei Sachverhalte unterschieden, nämlich die universitäre und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung und ihre Aufgabenstellungen, also die Zuordnung von Aufgaben zum universitären bzw. zum außeruniversitären Bereich als

- Forschung „an“ Hochschulen, also universitätsintern (Nr. 2) , und
- Forschung „außerhalb von“ Hochschulen, also universitätsextern (Nr. 1).

7.1. Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen

Rechtstechnisch benennt damit die Grundgesetznorm die beiden unterschiedlichen Sachverhalte als Tatbestandsvoraussetzungen. Sie gibt nicht vor,

aufgrund welcher Umstände diese Tatbestandsvoraussetzungen als gegeben anzusehen sind. An ihr Vorliegen im konkreten Fall werden unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft, die die jeweils einschlägigen Handlungsmöglichkeiten und Finanzierungszuständigkeiten des Bundes angeben.

So ist die in Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundgesetz eröffnete institutionelle Finanzierung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen überwiegend durch den Bund (Finanzierungsschlüssel bis zu 90:10 wie bei der HGF oder bis hin zu 100 Prozent) eine der möglichen Rechtsfolgen, die an das – tatbestandsmäßig vorausgesetzte – Vorliegen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung anknüpfen.

In der Verfassungsnorm selbst ist nicht geregelt, wie und warum eine solche Forschungseinrichtung als außeruniversitäre – bzw. als universitäre – anzusehen, also rechtlich so einzuordnen ist. In Art. 91b Abs. 1 sind keine besonderen, charakteristischen Merkmale für eine Definition formuliert, nach denen die rechtliche Qualifizierung vorzunehmen ist, also wann bzw. ob und warum ein universitärer oder ein außeruniversitärer Sachverhalt vorliegt. Auch enthält Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz keine eigene besondere (Zuständigkeits-)Regelung, sieht also nicht vor, welche Instanz für die deutsche Wissenschaftslandschaft im Einzelfall verbindlich über die Qualifizierung und rechtliche Zuordnung als universitär oder außeruniversitär entscheidet. Dafür gilt vielmehr die allgemeine Kompetenzregelung.

Ebenso wird in Art. 91b Abs. 1 nicht die folgende Fragenkonstellation beantwortet:

- Handelt es sich um ein sich gegenseitig ausschließendes „entweder/oder“, also um „universitär versus außeruniversitär“?
- Oder gibt es auch die Möglichkeit der Entscheidung für einen doppelt-identischen Status – im Sinne von „und“ –, wonach Einrichtungen zugleich universitär und außeruniversitär sind?

Für den Vorschlag eines monistischen Kooperationsmodells ist im übrigen noch die Bedeutung des Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz, vor allem betreffend Nr. 1, für die kooperative außeruniversitäre Beteiligung an universitärer Lehre zu erörtern (siehe unten Punkt 11.2)

7.2. Die Großforschung: universitär und außeruniversitär

Die Einstufung als universitär oder außeruniversitär kann auch nicht aus der Gegenüberstellung von „Universität“ und Großforschung, letztere gewissermaßen in Stellvertretung für den außeruniversitären Bereich, abgeleitet werden, da „Großforschung“ selbst inhaltlich nicht eindeutig abgegrenzt ist.

Zwar wird eine solche Begriffsklärung gelegentlich versucht, indem man sich in einem Zirkelschluss auf Art. 91b Grundgesetz rückbezieht und die Großforschungsaufgabe als „auf der Grundlage und nach Maßgabe des Art. 91b Abs. 1 Grundgesetz“ stattfindende definiert. Jedoch wird eine solche Aufgabe in diesem Artikel gerade nicht formuliert. Und nicht zuletzt ist diese Gegenüberstellung schon deshalb nicht trennscharf, weil vergleichbare „Großforschung“ auch im Universitätsbereich durchgeführt wird (siehe unten Punkt 8 über den Forschungsreaktor FRM II in der TU München).

7.3. Die maßgebliche Aufgabenzuordnung

Für die Ausfüllung dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist maßgeblich, wie der universitäre oder außeruniversitäre Charakter – institutionell einer Forschungseinrichtung und funktional einer Aufgabenstellung – zustande kommt und wie er begründet wird. Anzusetzen ist bei der Aufgabenzuordnung als Entscheidung über die Zuweisung einer bestimmten Aufgabenstellung zu einer oder mehreren universitären oder außeruniversitären Wissenschaftseinrichtung(en).

Die rechtlich relevante Zugehörigkeit einer bestimmten Einrichtung und ihrer Aufgaben zum universitären oder außeruniversitären Bereich gemäß Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 1 Grundgesetz – oder zugleich zu beiden Bereichen – wird dadurch bestimmt und entschieden, dass ein entsprechend formulierter institutioneller Status einer Einrichtung zugeordnet und eine konkrete Aufgabe einer universitätsinternen oder -externen Einrichtung zugewiesen wird. Dabei ist insbesondere im Universitätsbereich den besonderen hochschulrechtlichen Anforderungen zu genügen. Diese Zuordnungsentscheidung ist ursächlich für die Einordnung unter die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Grundgesetz.

Solche Zuordnungen erfolgen durch eine Entscheidung derjenigen zuständigen staatlichen Instanzen, die allgemein dazu befugt sind, über die Einrichtung und Aufgabenstellung von Universität bzw. außeruniversitärer Forschungseinrichtung zu entscheiden:

- Für die Universitäten sind Land und Universität entscheidungsbefugt.
- Im außeruniversitären Bereich sind es Bund und Land sowie die jeweilige außeruniversitäre Wissenschaftsorganisation.

Diese unterschiedlichen Entscheidergruppen handeln in beiden Fällen je für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich und verwirklichen in der Regel, soweit voneinander getrennt handelnd,

- entweder eine universitäre Zuordnung
- oder eine außeruniversitäre Zuordnung.

Bemerkenswert ist: Auch bei Gründung des KIT haben die entscheidungsbefugten staatlichen Instanzen (gemeinsam und abgestimmt: das Land durch Gesetz und Bund-Land durch Verwaltungsvereinbarung) für die dualistische Binnenstruktur der fusionierten neuen Einrichtung eine definierende Zuordnung der Aufgaben zum weiterhin getrennten Universitäts- bzw. Großforschungsbereich vorgegeschrieben. Sie haben damit die so bestimmten Aufgaben als entweder universitäre oder außeruniversitäre Aufgaben qualifiziert, also den Dualismus noch in einem besonderen Akt der Aufgabenzuordnung durch gemeinsames Handeln der entscheidungsbefugten staatlichen Kompetenzträger gestaltet.

7.4. Die doppelte Zuordnung derselben Aufgabe für eine monistische Kooperation

Die notwendige Aufgabenzuordnung durch die jeweils zuständigen Instanzen schließt aber grundsätzlich auch die Möglichkeit ein, dass beide Entscheidergruppen koordiniert zusammenwirken: Sie können im Einzelfall gemeinsam die herkömmliche Alternativstellung, in der der Aufgabenbereich gesondert entweder der universitären ODER der außeruniversitären Einrichtung zugewiesen wird, hintanstellen und dieselbe Aufgabe in ihrer totalen Identität doppelt zuweisen, also sowohl zur universitären als auch zur außeruniversitären Einrichtung. Gemeinsam und kongruent handelnd ersetzen sie dann die

alternative Entgegensetzung des ODER durch ein gemeinsames, übergreifendes, verbündendes UND, mit dem Ergebnis, dass sich beide Bereiche zur Gänze überschneiden und identisch vergemeinschaftet sind.¹⁵

So kann praktisch statt einer dualistischen „Fusions“-Lösung, faktisch zutreffender „Legierungs“-Lösung, ein über eine monistische Struktur und Aufgabenstellung integrierter Forschungsverbund ermöglicht werden. Auf der Grundlage der doppelten identischen Aufgabenzuordnung können auch die unterschiedlichen Finanzströme zu einheitlicher interner Bewirtschaftung zusammengeführt werden. So werden im Sinne der grundsätzlichen Ausgangsforderung die Belange der Universität effektiv berücksichtigt und wird ihren strukturellen und funktionalen Anforderungen Genüge getan. Dabei kann eine Schwächung der außeruniversitären Forschung ausgeschlossen werden: Auch ohne Vorherrschaft zu erlangen, wird sie in ihrer Aufgabenstellung nicht beeinträchtigt, sondern durch die integrierte gemeinsame Wahrnehmung faktisch eher gestärkt. Es handelt sich also für beide Seiten um eine klare „win-win-Situation“.

Ein solches gemeinsames Vorgehen beider Entscheidergruppen kann verbindlich in einer Kooperationsvereinbarung der Beteiligten formuliert werden: Das sind die Gründungsstatuten für den neuartigen universitär-außeruniversitären Kooperationsverbund.

Hinzuweisen ist auf den seit langem existierenden Sachverhalt, dass im außeruniversitären Bereich eine vergleichbare Doppelzuordnung und „Doppel“identität für das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP; Garching und Greifswald) besteht. Das IPP ist zugleich Mitglied der MPG und „assoziiertes“ Mitglied der HGF (§ 5 Abs. 2 HGF-Satzung). Das macht es möglich, über den HGF-Haushalt und dann über den Haushaltsplan A und B der MPG dem IPP Bundesmittel zuzuführen, und zwar mit dem günstigeren HGF-Finanzierungsschlüssel von 90:10.

15 Die Doppelzuordnung von Aufgabe und Verbundeinheit zu den beiden Ebenen – Bund und Land – ist verfassungsrechtlich zulässig: Bund und Land koordinieren in konkretem Einzelfall die getrennt bleibenden eigenen Verwaltungszuständigkeiten, die für die identische, thematisch umrissene inhaltliche Aufgabe auf beiden Seiten parallel bestehen, ohne dass dies die klare Verantwortungsverteilung beeinträchtigt.

8. DIE INSTITUTIONELLE BUNDESMITFINANZIERUNG EINER UNIVERSITÄTSEINRICHTUNG

Neben den erwähnten übergreifenden Maßnahmen des Bundes zur institutionellen Unterstützung des gesamten Universitätssystems, durch die der Bund die einzelnen Universitäten insgesamt institutionell mitfinanziert (siehe Punkt 6), kennt die gegenläufige Staatspraxis, in Widerspruch zu mancher Rechtsmeinung, auch die institutionelle Finanzförderung des Bundes für die einzelne inneruniversitäre Forschungseinrichtung.

Prominentes Beispiel dafür ist der Forschungsreaktor München II, also die Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II; der örtliche Nachfolger des „Garching Eis“ von 1957). Der FRM II ist seit 2004 auf dem Campus der Technischen Universität München (TUM) in Betrieb und ist eine „zentrale wissenschaftliche Einrichtung“ der TUM, bei „institutioneller“ finanzieller Beteiligung des Bundes.

Der FRM II ist durch vier Charakteristiken gekennzeichnet:

- I. Alleinige Betreiberin des FRM II ist die Universität (TUM). Sie erhält für Reaktorbetrieb und für die universitäre Forschung eine hohe institutionelle Grundfinanzierung vom Land.

Aus übergeordneten außen- und forschungspolitischen Gründen beabsichtigt der Bund – laut den seit 2010 neu institutionalisierten Strukturen¹⁶ –, „die wissenschaftliche Nutzung des FRM II [...] zu unterstützen“, wobei dem FRM II die Aufgabe zukommt „[...] künftig die führende Rolle unter den deutschen Neutronenquellen zu übernehmen“ sowie „die wissenschaftliche Nutzung des FRM II und den Betrieb von Forschungsinstrumenten am Reaktor“ zu sichern. „Durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel“ ermöglicht der Bund eine „dauerhafte Kooperation“ von TUM und HGF-Zentren – und vielen weiteren deutschen Forschergruppen.

- II. Zusätzlich zu den Landesmitteln erhalten deshalb der FRM II als Universitäts-einrichtung und die TUM für die gemeinsame wissenschaftliche Nutzung der

¹⁶ Siehe dazu die unten in Fußnote 18 angegebenen Materialien. Alle Zitate stammen aus den dort nachgewiesenen Quellen.

Neutronenquelle in Partnerschaft mit drei HGF-Zentren einen „institutionellen“ Bundeszuschuss.

Institutionell ist dieser Zuschuss aus mehreren Gründen:

- Der Zweckbestimmung nach ist der Zuschuss institutionell, da er für den laufenden Betrieb, das Personal und Bauinvestitionen sowie auf lange Dauer bestimmt ist und ohne Bezug auf konkrete Projekte gewährt wird. Die Laufzeit des Zuschusses nennt „zunächst“ 10 Jahre; die Einrichtung und ihre Finanzierung ist aber offenkundig von vornherein auf einen sehr viel längeren Zeitraum ausgelegt, der Betrieb des FRM II wird offiziell von der Bundesregierung bis 2045 beplant.
 - Im Bundeshaushaltsplan wird der Zuschuss auch haushaltstechnisch als ein institutioneller angesprochen: „Im Rahmen der Kooperation der HGF-Zentren mit der Technischen Universität München – FRM II ist FZJ¹⁷ ermächtigt, bis zu 10.760 T€ der institutionellen Zuwendungsmittel zu institutionellen Zwecken weiter zu geben.“
 - Die Bundesmittel unterstützen – vermittelt über die Helmholtz-Zentren – pauschal die „gemeinsame wissenschaftliche Nutzung“ der Neutronenquelle „in einer partnerschaftlichen Kooperation zwischen HGF und TUM“ und werden eigenverantwortlich durch die Universität bewirtschaftet, zweckgebunden für die von der Universität und den HGF-Forschungszentren betriebene „gemeinsame Organisation des wissenschaftlichen Nutzerbetriebs“ des Forschungsreaktors: Hier wird undifferenziert auf die Gesamtheit der Aufgaben und Aufwendungen der Einrichtung abgestellt und damit eine „institutionelle“ Finanzierung vorgenommen.
- III. Der Gesamtbetrag „institutioneller“ Mitfinanzierung aus Bundesmitteln wird der Universität auf zwei Wegen zugeführt,
1. direkt (bezogen auf das FRM II/TUM) durch Überweisung vom (HGF-) Forschungszentrum Jülich, als dem sogenannten „Erstzuwendungsempfänger“, „zu institutionellen Zwecken“ an die TUM als dem „Letztzuwendungsempfänger“: Das ist definiert als „Gemeinkostenumlage“; und dies geschieht u.a. auf der Grundlage einer „besonderen“

17 Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ), ein Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft.

Ausnahme-Regelung gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 12.3 i.V.m. 15.1 zu § 44 BHO; und

2. als eine (formal) indirekte, aber ebenso „institutionelle“ Mitfinanzierung der Universitätseinrichtung von mehreren Helmholtz-Zentren als Kostenbeitrag für ihre eigene wissenschaftliche Nutzung des FRM II.

IV. Zusätzlich erfolgt noch eine Projektförderung des Bundes für das FRM II.

Diese institutionelle Finanzierungsstruktur gilt seit der grundsätzlichen institutionellen Neuregelung 2010. Sie unterscheidet sich wesentlich von den Finanzierungsstrukturen und -modalitäten der vorangegangenen Perioden, in denen lediglich eine Projektmittel- und Infrastruktur-Investitionsförderung des Bundes für FRM I und auch II praktiziert wurde.¹⁸

Dieses Modell ist verfassungsrechtlich dadurch legitimiert, dass der Bund zusammen mit dem Land in der Verwaltungsvereinbarung die universitäre Einrichtung Forschungsneutronenquelle implizit und jedenfalls konkludent zugleich auch als eine außeruniversitäre Einheit qualifiziert und behandelt. Dafür stehen Formulierungen wie: „Der Bund beabsichtigt [...], die [gemeinsame] wissenschaftliche Nutzung des FRM II [...] [und den Betrieb von Forschungsinstrumenten] zu unterstützen“ [...] in „eine[r] intensive[n] und dauerhafte[n] Kooperation“.

Diese neue doppelte Eigenschaft als inner- und zugleich auch außeruniversitäre Einheit eröffnet dem Bund die Möglichkeit, die Einrichtung gemäß Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundgesetz als Ganzes institutionell mitzufinanzieren, und damit eben auch die Universitätseinrichtung institutionell mitzufinanzieren.

18 Die Einzelheiten, die für eine genauere Analyse auch der zugrunde gelegten Struktur nützlich sind, werden geregelt in:

- der neuen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMBF und dem Bayerischen Wissenschafts-Staatsministerium vom 17.12.2010;
- einer Kooperationsvereinbarung zwischen der TUM und den drei HGF-Einrichtungen vom gleichen Tag (dort Anlage 1b Finanzströme: „Gemeinkostenumlage“); und
- einem zugehörigen Zuwendungsvertrag, auch als „Weiterleitungsvertrag“ bezeichnet, geschlossen zwischen der TUM und dem Forschungszentrum Jülich.

Die Zitate sind den Bundeshaushaltsplänen 2011 und 2012 entnommen (im Gegensatz zum Haushaltsplan 2010, der diese Angaben noch nicht enthielt): Einzelplan 30, – 3004, Titelgruppe 70 / Haushaltsvermerk Nr. 3, sowie Titel 685 70–164 mit den Erläuterungen betr. Institutionelle Förderung ad 4.0.11 (i.V.m. Nr. 4) und den dortigen weiteren Erläuterungen „zu 4.0.11“, sowie aus Anlage 1 (3004) Wirtschaftspläne/Tgr. 70 (68570) ad Nr. 4.0.11; – dazu auch Titelgruppe 50 (Naturwiss. Grundlagenforschung, Titel 894 50 –178 / Erläuterungen zu 6. (auch 3.); siehe auch die Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17.12.2010.

9. EIN MONISTISCHES MODELL NACH GELTENDEM WISSENSCHAFTSVERWALTUNGSRECHT

Entgegen einer Verfassungsinterpretation, die absolut und ausnahmslos eine Trennung der Finanzströme von Bund und Land fordert, zeigt die Staatspraxis ein anderes, vielfältigeres Bild. Sie lässt unter heutigen Verfassungsbedingungen auch eine gemeinsame institutionelle Förderung von Bund und Land im Universitätsbereich durchaus zu, und zwar für die Universität insgesamt wie auch für eine einzelne Universitätseinrichtung.

Unterhalb und im Rahmen des Grundgesetzes eröffnet das Wissenschaftsverwaltungsrecht den Weg für eine doppelte Zuordnung als zugleich universitäre und außeruniversitäre Einrichtung: Über solche doppelte Zuordnung bei der Kooperation von universitären mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen lassen sich die Finanzströme von Bund und Ländern institutionell zusammenführen. Ermöglicht wird so das monistische Modell einer integrativen Kooperation von universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtung, in dem der Bund universitäre Aufgaben mitfinanziert (in Form einer außeruniversitären Finanzierung nach Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundgesetz) und die Verbund-Einrichtung die Mittel intern einheitlich bewirtschaften kann.

Das neue Modell ist ohne Grundgesetzänderung sofort umsetzbar. Eine Verfassungsänderung muss also nicht abgewartet werden. Jenseits des monistischen Modells würde eine Erweiterung von Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz auf „Einrichtungen“, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, vor allem die wissenschaftliche Lehre oder gänzlich neuartige Vorhaben betreffen, bei denen nicht zwei bestehende Kreise von Forschungstätigkeiten vergemeinschaftet werden. Jedoch kann eine solche Verfassungsänderung nicht ohne weiteres die sachlichen Kooperationshindernisse im Bereich der universitären und außeruniversitären Forschung beheben, die unterhalb des Verfassungsrechts liegen.

Das monistische Modell vermag im Einzelfall universitärer und außeruniversitärer Zusammenarbeit das Spannungsverhältnis aufzulösen, das zwischen Stärkung der Universität und einem Übergewicht außeruniversitärer Forschung besteht.

10. DIE STRUKTUREN DES MONISTISCHEN MODELLS

Das vorgeschlagene Kooperationsmodell integriert universitäre und außeruniversitäre Aufgaben in einer gemeinsamen Verbundeinheit und erfüllt damit für sie gleichzeitig beide Tatbestandsvoraussetzungen: Forschung „an Hochschulen“ sowie „außerhalb von Hochschulen“, worauf die Bundesmitfinanzierung einer solchen „auch“ universitären Einrichtung erfolgen kann.

Das neue, nachhaltig zukunftsfähige Modell einer „zweiten“ Form der Bundesmitförderung, das rechtlich auf der doppelten Aufgabenzuordnung beruht, weicht in den faktischen Dimensionen Struktur und Funktion von den bisherigen Kooperationsformen ab. Es ist das geforderte *Aliud* für eine von unten zusammenwachsende Integration von zwei bislang getrennten Bereichen.

Die wesentlichen Merkmale einer solchen andersartigen Organisation für die Kooperation universitärer und außeruniversitärer Forschung sind:

- Schaffung eines Forschungsverbunds beider Seiten,
- Zuordnung der gemeinsamen Aufgabenstellung des Verbundes zugleich zu beiden beteiligten (der universitären und der außeruniversitären) Einrichtungen,
- die doppelte, zugleich universitäre und außeruniversitäre, Identität des Verbundes als gemeinsamer Tochter beider Seiten,
- Gleichstellung des einbezogenen (vor allem wissenschaftlichen) Personals,
- vereinheitlichte monistische Binnenstruktur des Verbundes,
- für die intern das universitäre Organisations- und Strukturregime angewandt wird,
- auf der Grundlage einer ausgewogen-paritätischen wechselseitigen institutionellen Beteiligung,
- bei einheitlicher interner Bewirtschaftung der von beiden Seiten bereitgestellten Ressourcen.

Die neuartige Kooperation wird in einem zu gründenden monistischen Forschungsverbund organisiert, der – in welcher konkreten Rechtsform auch immer – als gemeinsame Tochter beiden Trägerorganisationen zugehört.

Im Forschungsverbund haben die beteiligten Institutionen eigenständig je für sich besondere Entscheidungskompetenzen und Organstrukturen:

- die *Trägerorganisationen* (Universität und dahinter Land, sowie der außeruniversitäre Kooperationspartner und dahinter Bund plus Land) legen u.a. die Rahmenbedingungen für den Verbund fest;
- die beiden im Verbund unmittelbar *kooperierenden Forschungseinheiten* – die inneruniversitäre und die außeruniversitäre Einrichtung – bleiben in ihrem jeweiligen Status weiterhin eigenständig erhalten, also als Teil von Universität bzw. von außeruniversitärer Wissenschaftsorganisation, so dass z. B. die außeruniversitäre Einrichtung auch zukünftig am internen Wettbewerb um die Mittelverteilung in der Wissenschaftsorganisation (etwa für „programmorientierte Forschungsförderung“) teilnimmt; sie existieren neben dem neuen Verbund, der nicht als institutionelle „Fusion“ an die Stelle der beiden Einrichtungen tritt; die neuartige „Verbündung“ von universitärer und außeruniversitärer Einrichtung beruht auf der Zusammenführung der Gesamtheit oder von Teilen der beidseitigen Aufgaben in der gemeinsamen Aufgabenstellung des Verbundes;
- der neue *Kooperationsverbund* verwirklicht eigenständig die gemeinsame Aufgabenstellung unter den Bedingungen wechselseitiger Beteiligung und mitgliedschaftsrechtlicher Gleichstellung des beteiligten Personals.

Essentielle Voraussetzung solcher – und generell jedweder so bestimmter – Modellkonfiguration ist, nicht zuletzt mit Bezug auf eine mögliche Bundesmitfinanzierung, die Zugehörigkeit der wissenschaftlichen Inhalte der konkreten Forschungsk Kooperation (in Thematik und Ergebnissen) zur „ersten Liga“ der Exzellenz-Spitzenforschung, wie sie bei jeder Spitzen-Förderung nachzuweisen ist.

11. DIE „DOPPELTE“ IDENTITÄT

Der monistische Forschungsverbund wird durch das charakteristische Merkmal der gemeinsamen Aufgabenstellung definiert, die für den Verbund geschaffen wird und dessen doppelt-identischen, zugleich universitären und außeruniversitären Status trägt, aber auch die fortbestehende Existenz der beiden kooperierenden Einrichtungen aus dem Universitäts- sowie dem außeruniversitären Bereich respektiert.

11.1. Identische Aufgabenstellung für den universitären und außeruniversitären Bereich

In der gemeinsamen Aufgabenstellung des Verbundes werden zuvor getrennt organisierte universitäre und außeruniversitäre Aufgaben zusammengeführt und vereinheitlicht, so dass die gemeinsame Bearbeitung innerhalb des Verbundes möglich wird.

In diese Vergemeinschaftung einbezogen werden entweder die Gesamtheit oder nur ein bestimmter Teil der jeweiligen Aufgaben der universitären und der außeruniversitären Einrichtung. Diese variablen Möglichkeiten können unterschiedlich (etwa in der Quantifizierung der Teile) für den einzelnen der beiden Kooperationspartner vorgenommen werden: Auch wenn die wesentliche Gesamtheit der universitären Aufgaben in den Verbund einbezogen ist, wird zumindest auf der außeruniversitären Seite regelmäßig bloß eine Teilvergemeinschaftung erfolgen, bei der etwa Forschungsinfrastrukturen der Einrichtung und deren Betrieb, samt dem dafür benötigten Personal, außerhalb des Verbundes verbleiben.

Im Hinblick auf das Fortbestehen der beiden kooperierenden Einrichtungen bleiben auch die in der gemeinsamen Aufgabenstellung vergemeinschafteten und im Verbund gemeinsam zu bearbeitenden Aufgaben zugleich weiterhin Bestandteile der jeweiligen Aufgabenstellungen der beiden kooperierenden Einrichtungen, indem die neue gemeinsame Aufgabenstellung ebenfalls jeweils dem dadurch erweiterten Aufgabenportfolio beider kooperierenden Einheiten zugeordnet wird.

Dementsprechend ist die gemeinsame Aufgabenstellung umfassend durch folgende Aufgabenzuordnung zu Verbund und Partnereinrichtungen in den Gründungsstatuten seitens der dazu befugten universitären und außeruniversitären Trägerorganisationen zu vereinbaren:

- Dem Verbund wird die definierte gemeinsame Aufgabenstellung institutionell zugeordnet, deren praktische Bearbeitung innerhalb des Verbundes gemeinsam und vereinheitlicht durchzuführen ist. Die gemeinsame Bearbeitung im Verbund verändert grundsätzlich nicht die Herkunft und den Charakter der einbezogenen universitären bzw. außeruniversitären Aufgaben als solche.
- Jeder der beiden Kooperationseinrichtungen, die den Verbund als ihre Tochter gründen, ist jeweils zugeordnet
 - die ursprüngliche (also die universitäre bzw. die außeruniversitäre) Aufgabe, und zwar sowohl deren in Verbund und gemeinsame Aufgabenstellung einbezogener Teil als auch der in den Verbund nicht einbezogene Teil,
 - mit der Erweiterung durch die auch ihnen übertragene gemeinsame Aufgabenstellung ebenfalls die darin einbezogene „fremde“ Aufgabe des anderen Partners.
- Dies hat zur Folge, dass der fortbestehenden außeruniversitären Einrichtung die Gesamtheit der ursprünglich außeruniversitären Aufgaben sowie die in die gemeinsame Aufgabenstellung einbezogenen universitären Aufgaben zugeordnet sind. Letztere werden so – entsprechend dem außeruniversitären Status der Einrichtung und ihrer Aufgabe – zugleich auch zu außeruniversitären Aufgaben (siehe dazu nachfolgend Punkt 11.2).
- Entsprechendes gilt für die Erweiterung des universitären Aufgabenspektrums um die außeruniversitären Aufgaben.

Die identische, im Verbund zusammengeführte gemeinsame Aufgabenstellung wird zugleich und parallel zwei unterschiedlichen Sachverhalts- und Rechtskreisen zugeordnet: dem universitären Bereich „an Hochschulen“ sowie dem außeruniversitären Bereich „außerhalb von Hochschulen“. Diese doppelte Zuordnung führt bei den beteiligten Institutionen zu einem Doppelstatus bzw.

einer doppelten Identität der gemeinsamen Aufgabenstellung des Kooperationsverbundes – als zugleich universitäre und außeruniversitäre Aufgabe.

Die mehrfache institutionelle Zuordnung der gemeinsamen Aufgabenstellung erfordert eine Organisation der Entscheidungsbefugnisse, in der die gemeinsame Bearbeitung der Aufgabenstellung im Verbund mit den beteiligten Partnereinrichtungen abgeglichen wird (siehe dazu nachfolgend die Punkte 11.2 und 11.5).

Diese Konstruktion – institutionelle Zuordnung sowohl zum Forschungsverbund als auch zu den beteiligten Partnereinrichtungen (der universitären und der außeruniversitären Einrichtung) – erscheint überkomplex. Sie ist jedoch sinnvoll und vor allem aus institutionell-pragmatischen Gründen erforderlich, um die für das monistische Modell maßgebliche doppelte Anknüpfung der Kooperation an den universitären wie außeruniversitären Tatbestand rundum und unbezweifelbar zu legitimieren:

- Da die kooperierenden Partnereinrichtungen jeweils als Verbindungsglieder zu ihren Trägerorganisationen (Universität und außeruniversitäre Wissenschaftsorganisation) auf jeden Fall fortbestehen werden – und dies gilt zudem bei Einbezug nur von Teilen ihrer eigenen ursprünglichen Aufgaben in den Verbund, wie es zumindest für die außeruniversitäre Seite wahrscheinlich ist –, sollen sie auch für die neuartige Kooperation eine volle Verantwortung mit übernehmen. Dafür sollte im Hinblick auf institutionelle Parität auch auf beiden Seiten die vergemeinschaftete Aufgabenstellung direkt für die kooperierenden Einrichtungen wirken, so dass sie selber mit Doppelstatus zugleich außeruniversitär und universitär sind und mit der gemeinsamen Aufgabenstellung jeder von beiden auch selbst universitäre und außeruniversitäre Aufgaben zugehören. Durch diese Inpflichtnahme der kooperierenden Einrichtungen selbst wird die hohe Integration des monistischen Modells abgesichert.
- Zwar könnte rein „rechtslogisch“ auch der Forschungsverbund allein mit seinem eigenen Doppelstatus als zugleich universitäre und außeruniversitäre Einrichtung genügen, um das monistische Modell darauf beschränkt zu praktizieren und an den Verbund allein die entsprechenden Maßgaben anzuknüpfen. Aber die praktische „organisationspolitische“ Akzeptanz eines solchen Verfahrens dürfte schwächer sein. Die Beschränkung allein auf

die Ebene des Forschungsverbundes könnte hinsichtlich des erforderlichen umfassenden Doppelstatus der gemeinsamen Aufgabenstellung „Lücken“ auftauchen lassen, die vor allem im Verhältnis zu den Partnereinrichtungen die Einbeziehung von einzelnen Teilen der gemeinsamen Aufgabenstellung infragestellen, wodurch das gesamte Modell gefährdet werden könnte.

11.2. Doppelte Identität und monistische Binnenstruktur für Forschung und Lehre

Die doppelte – universitäre und außeruniversitäre – Zuordnung der gemeinsamen Aufgabenstellung des Verbundes bildet die Grundlage für die doppelte institutionelle Identität und den doppelten institutionellen Status des gesamten Verbundes: Als gleichzeitig universitäre und außeruniversitäre Kooperationseinheit, also als Zwitter, ist der Verbund rechtlich und faktisch in eigenständiger Gesamtheit zugleich

- inneruniversitäre Einrichtung und bleibt als solche in der Universität verankert, und
- außeruniversitäre Einrichtung und hat insoweit zugleich einen über die Universität hinausgreifenden außeruniversitären Charakter und Status, gehört somit auch in Gänze zur außeruniversitären Forschungseinrichtung.

Diese institutionelle Doppelidentität legitimiert und begründet eine vereinheitlichte, eine monistische Binnenstruktur des Verbundes für die Bearbeitung der gemeinsamen Aufgabenstellung – in Forschung und Lehre.

Über den Doppelstatus ist der gesamte in den Verbund einbezogene Aufgabenbereich – weiterhin – auch Bestandteil der Universität. Entsprechend kann und muss der Verbund intern einheitlich gemäß der universitären, auch „bottom up“ geprägten Organisation und Struktur des Prozesses der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse arbeiten. Dieses zentrale Element des Modells ist von der Sache her geboten, wenn und weil in die zusammengeführte gemeinsame Aufgabenstellung gerade auch die besonderen universitären Aufgaben und Funktionen eingebunden werden, die als institutioneller Teil der Universität untrennbar Forschung und Lehre, einschließlich der Qualifizierung

des wissenschaftlichen Nachwuchses, umfassen und deswegen universitäre Strukturen erfordern und eine Fremdsteuerung ausschließen.

Die theoretische Alternative, die betriebsmäßigen Strukturen außeruniversitärer Groß-Forschung auf den Verbund zu übertragen, scheidet von vornherein aus, weil dadurch die integrierte Wahrnehmung von Kernaufgaben der Universität ausgeschlossen und somit nicht eine Stärkung, sondern eine Schwächung der Universitäten erfolgen würde.

Diese organisatorischen und strukturellen Bedingungen des Verbundes sind in den Gründungsstatuten verbindlich durch übereinstimmendes Handeln der für beide Seiten jeweils rechtlich befugten Kooperationspartner festzulegen.

Die auf die Universität bezogenen Möglichkeiten, Anträge bei der DFG zu stellen, bleiben dem Verbund uneingeschränkt erhalten.

Die universitäre Forschung ist gemäss der humboldtschen Anforderung idealtypisch nach allgemeinem Wesen und Bestimmung inhaltlich verkoppelt mit der (ebenso universitären) Lehre. Sie bleibt so charakterisiert auch in ihrer Kooperation mit außeruniversitärer Forschung, sie bleibt also auch in solcher Kooperation weiterhin in unauflösbarem Wesenszusammenhang mit Lehre verbunden. Das gilt auch für die gemeinsame Aufgabenstellung in der monistischen Verbundkooperation: In ihr wird die Gesamtheit der einbezogenen universitären Aufgaben – hier also universitäre Forschung in ihrer essentiellen Verknüpfung mit Lehre – vermittelt über die Doppelidentität zugleich auch zur außeruniversitären Aufgabe. Die seitens der Universität unumgängliche „Beteiligung“ an (der) Lehre ist auch für die integrierte, universitär sowie außeruniversitär zugeordnete Wahrnehmung der gemeinsame Aufgabenstellung im Verbund einzulösen und wird darin zugleich ein Teil der außeruniversitären Aufgabe.

Diese „Beteiligung“ der außeruniversitären Seite (bzw. ihrer Einrichtung) an universitärer Lehre, in dem Zusammenhang von Forschung und Lehre, ist nicht eigenständiger institutioneller (hochschulartig institutionalisierter) Betrieb von Lehre. Vielmehr führt der universitäre-außeruniversitäre Verbund „nur“ zu einer kooperativen Beteiligung außeruniversitärer Forschung (Einrichtung) an der ausschließlich von der Universität verantworteten und definierten Lehre und ihrem Zusammenhang mit der universitären (Spitzen-)Forschung: Solche Kooperations-Beteiligung – ohne institutionellen Charakter – ist gerade unter den bisherigen

Bedingungen der „Versäulung“ weithin gebräuchlich, nicht zuletzt in den mannigfachen Gestaltungen der Exzellenzinitiative für die vielfältigen Kooperationen zwischen Universität und außeruniversitärer Einrichtung, und zwar über alle drei Förderlinien hinweg. Der Bund ist – ohne auf eine eigene Zuständigkeit für das Hochschulwesen angewiesen zu sein – für die Zuordnung der Aufgabe einer solcherart auch Lehre betreffenden Kooperationsbeteiligung von außeruniversitärer Forschung zuständig und somit entscheidungsbefugt. Daher ordnet sich eine entsprechende Beteiligung insoweit als unbestrittener Bestandteil gerade auch von außeruniversitärer Forschung, also „Forschung außerhalb von Hochschulen“, in den Rahmen des Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundgesetz ein.

Voraussetzung dafür ist, dass die so in den Verbund integrativ einbezogene universitäre Lehre uneingeschränkt gemäss den Anforderungen und Strukturen der Universität auch im Verbund organisiert und definiert wird, also unter Geltung des allgemeinen Organisationsregimes der Universität für den Verbund insgesamt verantwortet wird. In der Folge kann universitäre Lehre in ihrer gesamten Breite für die Spitzenforschung des Verbundes fruchtbar gemacht werden: Das umgreift verallgemeinert die – von Verbundseite anzusteuernde – Gesamtheit der Fächer der Universität, auch in ihrer interdisziplinären Verknüpfung, als potentielle Lehrgebiete ebenso wie die unterschiedlichen Stufen der Lehre (von Bachelor bis zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses), soweit (bzw. auch damit) diese Anforderung einer forschungsorientierten Lehre in den Disziplinen und Studieneinheiten der Universität realisiert wird. So gestaltet vermag der monistische Kooperationsverbund auch Funktion und Charakter einer Research-Faculty der Universität mit zu übernehmen.

Mit einer solchen universitären Struktur für die gemeinsame Aufgabenstellung des Verbundes wird die Spitzenforschung im Universitätsbereich zusätzlich gestärkt. So kann auch der universitätstypische unmittelbare Gesamtzusammenhang von Forschung und Lehre über die gesamte fachliche Breite forschungsorientierter Lehre hinweg aktiviert werden. Daraus ergeben sich zudem neue Chancen, ein oft angemahntes Defizit der Exzellenzinitiative – sie droht innerhalb einer insoweit zunehmend fragmentierten Universität die Spitzenforschung vom Gesamtbereich der Lehre abzukoppeln – anzugehen und Spitzenforschung inhaltlich wirksam mit klar forschungsorientierter Lehre und gerade auch mit Innovationen in der Lehre zu verknüpfen. Der Lehrauftrag der Universitäten in seiner Gesamtheit würde so gestärkt. In der allgemeinen Entwicklung der

Hochschullandschaft sollten die Auswirkungen des monistischen Modells auf die gesamte Arbeit der Universitäten aufmerksam verfolgt und evaluiert werden.¹⁹

11.3. Mitgliedschaftsrechtliche Gleichstellung des Personals

Die doppelte Identität und der doppelte Status des Verbundes sowie die Vereinheitlichung im Verbund zu einer monistischen Binnenstruktur ist durch die Doppelmitgliedschaft materiell fundiert und legitimiert, die auf einer umfassenden mitgliedschaftsrechtlichen Gleichstellung des im Verbund tätigen Personals beruht, was vor allem für das wissenschaftliche Personal zentral ist. Diese Doppelmitgliedschaft ist ihrerseits Grundlage und Voraussetzung der gemeinsamen Entscheidungsstrukturen des Verbundes – und zwar in wechselseitiger Beteiligung der einen Einrichtung an der anderen.

Indem durch die gemeinsame Aufgabenstellung des Verbundes die Aufgabenstellung der einzelnen Einrichtung jeweils um die des Partnerbereichs erweitert wird, ist auch das in den Verbund einbezogene Personal in den beiden unmittelbar kooperierenden Forschungseinheiten jeweils für die Gesamtheit der gemeinsamen Aufgabenstellung und ihre gemeinsame, einheitliche Bearbeitung im Verbund in die Pflicht genommen. Grundlage der Vereinheitlichung zur gemeinsamen Aufgabenstellung für das gesamte Personal im Verbund ist die umfassende allgemeine Gleichstellung aller beteiligten Personen, zumindest für den gesamten Bereich der neuen Kooperationseinheit.

Die interne mitgliedschaftsrechtliche Gleichstellung des gesamten beteiligten Personals innerhalb beider Einrichtungen (und somit des gesamten Verbundes) wird mit Wirkung für die beteiligten Individuen durch förmliche Rechtsakte hergestellt:

- die Mitarbeiter der außeruniversitären Einrichtung werden gemäß Hochschulgesetz in die Universität und die inneruniversitäre Einrichtung integriert, und

¹⁹ Damit kann auch das Problem des Promotionsvorbehalts der Universität für die außeruniversitäre Seite entschärft werden: Im monistischen Modell sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aus dem außeruniversitären Bereich kommen, an den in der Verbundkooperation durchgeführten Promotionen der Universität gleichberechtigt beteiligt und damit auch an den formell letztlich entscheidenden Promotionsgremien und -verfahren.

- die Universitätsmitarbeiter werden in die außeruniversitäre Einrichtung über eine entsprechende (analoge) Öffnung der außeruniversitären Regularien aufgenommen. (Sie können zumindest in Form einer kollektiven Rahmen-„Beschäftigung“ gleichermaßen wie Drittmittelpersonal der außeruniversitären Einrichtung behandelt werden.)

Die wechselseitige Gleichstellung begründet auf der individuell-personalen Ebene verbundintern (sowie in den beiden kooperierenden Einrichtungen) eine körperschaftliche Doppelmitgliedschaft des beteiligten Personals, das die jeweilige individuelle Zugehörigkeit zur Heimatinstitution – Universität bzw. außeruniversitäre Einrichtung – beibehält. Die doppelte Zugehörigkeit und Mitwirkungsberechtigung der beteiligten Personen unterstützt die doppelte – zugleich universitäre und außeruniversitäre – Identität jeder der beiden kooperierenden Einrichtungen und des Verbundes sowie die interne monistische Struktur bei der gemeinsamen Wahrnehmung der zusammengeführten Aufgabenstellung.

11.4. Monistische Verwaltung

Die monistische Binnenstruktur erlaubt und erfordert es, die ursprünglich getrennten zwei Regelungs-„Kreisläufe“ für Personal und Finanzströme zu überwinden, die üblicherweise entsprechend ihrer unterschiedlichen Herkunft aus dem universitären und aus dem außeruniversitären Bereich getrennt zu verwalten waren. Sie gewährleistet dies durch eine verbundinterne Vereinheitlichung in nur einem, dem integrierten gemeinsamen Organisationsregime und Regelungs-„kreislauf“ für alle Angelegenheiten, vor allem aber für die personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Materien.

Das setzt die autonome interne Entscheidung der Verbundes über seine „Verwaltungs“angelegenheiten hinsichtlich der einbezogenen gemeinsamen (Kooperations-) Aufgaben voraus.

Personal, das aus den Kooperationspartnern in die Verbundarbeiten einbezogen wird, behält seine Zugehörigkeit zu der „Heimat“-Einrichtung sowie den Anstellungsträger und Arbeitgeber auch weiterhin bei (unbeschadet möglicher zukünftiger Veränderungen); Anstellungsträger und Arbeitgeber für neues Personal des Verbundes, über dessen Auswahl und Einstellung dieser entscheidet,

ist entweder der Verbund, wenn er die „Dienstherren“- bzw. Arbeitgeberfähigkeit erhält, oder eine der beiden kooperierenden Partnereinrichtungen.

Über den konkreten Arbeits-Einsatz des gesamten dem Verbund zugeordneten Personals für die gemeinsame Aufgabenstellung wird ausschließlich innerhalb des Verbundes entschieden.

Für die Vereinheitlichung der personalrechtlichen Regelungen im weiteren Sinne in nur einem erforderlichen, monistisch integrierten Personalregime für das gesamte Verbund-Personal, also alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen die beiden bislang unterschiedlichen Personalregime – das universitäre und das außeruniversitäre – in einem mehr oder weniger längeren Überleitungs- und Anpassungsprozess, bei angemessener Beteiligung der Betroffenen, einander angeglichen werden. Das schließt etwaige Übergangsregelungen zu „Besitzständen“ mit ein.

Die Personal- und Finanzverwaltung des Verbundes, die die konkreten verbundinternen Entscheidungen in Personal- und Finanzangelegenheiten verwaltungsmäßig umsetzt und einen gewissen bürokratischen Aufwand erfordert, kann vom Verbund selbst durchgeführt oder von einem verbundexternen „Dienstleister“ geschäftsmäßig, also gegen Entgelt, abgewickelt werden. Als Dienstleister kommen auch die beiden Kooperationspartner, nicht zuletzt die Universitätsverwaltung, in Betracht oder sonstige öffentliche oder private Einrichtungen. Die Entscheidung darüber gehört in die Gründungsstatuten, unbeschadet einer späteren Änderungsmöglichkeit.

Das monistische Verwaltungsmodell könnte so auch eine bessere Transparenz der Mittelverteilung und Entscheidungsbildung ermöglichen.

11.5. Ausgewogene Parität und wechselseitige Beteiligung

Die interne Entscheidungsbildung des Verbundes selbst, seiner internen Gremien und Instanzen, über die inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Aspekte der gemeinsamen Aufgabenstellung sowie über den Einsatz des gesamten Verbundpersonals ist mit den (verbund-)externen Entscheidungen der kooperierenden Einrichtungen zu integrieren, soweit diese das Verbundhandeln tangieren. Auf der Grundlage der umfassenden Gleichstellung sowie der damit

verbundenen „mitgliedschaftlich“ gleichberechtigten personalen Mitwirkung des verbundzugehörigen Personals kann eine wechselseitige Beteiligung der Individuen und Institutionen auf den unterschiedlichen Ebenen innerhalb des Verbundes sowie in den Entscheidungsinstanzen der Kooperationspartner erfolgen.

Die verbundinternen Strukturen müssen grundsätzlich eine ausgewogene Parität der kooperierenden Institutionen und Mitglieder sicherstellen. Dabei sollte die paritätische Ausgewogenheit zwischen Einrichtungen und Mitgliedern auch das Verhältnis der quantitativen und qualitativen Beteiligung der Kooperationspartner am Verbund berücksichtigen.

Darüber hinaus werden durch die personelle Gleichstellung individuelle Mitgliedschaftsrechte auch im jeweiligen Partnerbereich begründet. Damit wird eine wechselseitige personelle und/oder institutionelle Beteiligung in den Gremien der jeweils anderen Partnereinrichtung eröffnet, und zwar in quantitativ und qualitativ angemessener Dimension.

Für die ihnen jeweils zugeordnete gemeinsame identische Aufgabenstellung haben der Verbund und die beteiligten Forschungseinrichtungen eigene, allerdings unterschiedliche Entscheidungsbefugnisse:

- Der Verbund und seine Gremien entscheiden intern weitestgehend autonom. Dabei sind die dem Verbund übergeordneten Rahmenvorgaben, insbesondere zum Forschungsprogramm und zur globalen Mittelbereitstellung, zu beachten, die durch die höheren (zentralen) Ebenen von Universität (und Land) und außeruniversitärer Forschungsorganisation (und Bund/Land) gemacht werden.
- Um die Zusammenführung zu einer gemeinsamen Aufgabenstellung und damit die Arbeit des Verbundes funktionsfähig zu machen, müssen seine primären internen Entscheidungen für die gesamte Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgabenstellung maßgebend und als Vorgaben vorrangig und allgemein verbindlich sein. Das gilt vor allem hinsichtlich der jeweils einrichtungseigenen Aufgaben, die in die gemeinsame Aufgabenstellung einbezogen sind, auch soweit darüber zugleich in den kooperierenden Forschungseinrichtungen, einschließlich der Trägerorganisationen, entschieden wird.

Nur ein solches Zusammenwirken der Einheiten auf unterschiedlichen Ebenen kann gewährleisten, dass die gemeinsame Aufgabenstellung des Verbundes das konstitutive und charakteristische Element des neuartigen Verbundmodells bleibt. Die entsprechenden Strukturen sind in den Gründungsstatuten festzuschreiben.

Nach Maßgabe der zugrunde liegenden Kooperationsvereinbarung, also den Gründungsstatuten, kann sich eine wechselseitige Beteiligung darüber hinaus in den Trägereinrichtungen (Universität bzw. außeruniversitäre Einrichtung oder Wissenschaftsorganisation) als institutionelle oder/und personale Beteiligung an der Entscheidungsbildung der Partnereinrichtung fortsetzen:

- Die gleichgestellten Individuen sind in der anderen kooperierenden Trägereinrichtung mitwirkungsberechtigt, gemäß den jeweils unterschiedlichen Strukturen.
- Jede Trägereinrichtung kann dem Verbund, also der gemeinsamen Tochter, einrichtungsintern Autonomie durch einen besonderen institutionsinternen Organisationsstatus des Verbunds gewähren.
- In geeigneter Form kann die eine Trägereinrichtung in die Entscheidungsbildung und die Gremien der jeweils anderen Trägereinrichtung einbezogen werden. Auf diesem Wege lässt sich beispielsweise in wechselseitiger Abstimmung eine gemeinsame Entscheidungsbildung der rahmensetzenden Trägereinrichtungen für die einheitliche Planung von Strategie, Entwicklung und Programm der Verbundforschung unterstützen.

Hier liegen Chancen für eine „sich öffnende“ Anpassung und Änderung der innerinstitutionellen Governance-Strukturen der Kooperationspartner, also der Universität und der außeruniversitären Einrichtung. Die Betonung von Transparenz und von Eigenverantwortung der Wissenschaft durch das monistische Modell kann der Neugestaltung der Governance der Universitäten nutzen. Sie kann dazu beitragen, drohende interne Fragmentierung in Parallelinstanzen für die Lehre einerseits und die Forschung andererseits zu überwinden und ein „bottom up“-Gegengewicht zur Herausbildung monokratischer Präsidialstrukturen zu schaffen: Auf der Grundlage institutioneller Autonomie der Universität sind in der inneren Verfassung die für die Wissenschaft erforderlichen Freiräume umfassend zu gewährleisten; neue, nicht zuletzt effizientere Entscheidungs- und

Leistungsstrukturen sind zu entwickeln, die Forschung und Lehre sowie zentrale und dezentrale Kompetenz und Mittelvergabe neu austarieren; in diesen Strukturen sind – mit professionellem Wissenschaftsmanagement – Gremien und andere Instanzen oder Verfahren der Entscheidungsbeteiligung in einem sich vernetzenden Prozess zusammenzuführen.

12. DIE ZUSAMMENFÜHRUNG DER FINANZSTRÖME

12.1. Gemeinsame Finanzierung von Bund und Land

Der neue Verbund wird weitestgehend eigenständig aus den Mitteln von Universität/Land und außeruniversitärer Kooperationseinrichtung/Bund finanziert. Dabei kommt es darauf an, die unterschiedlichen Finanzströme gemeinsam abzuwickeln und einheitlich zu bewirtschaften. Die wesentliche Grundlage dafür bildet die doppelte Aufgabenzuordnung:

Die gemeinsame Aufgabenstellung des Verbundes – mit seinem Doppelstatus – umfasst die in die Kooperation einbezogenen universitären und außeruniversitären Aufgaben der beiden kooperierenden Forschungseinrichtungen, die nicht mehr gegensätzlich als bloß universitäre oder außeruniversitäre Aufgabe zugeordnet sind. Die gemeinsame Aufgabenstellung ist parallel die – erweiterte – eigene Aufgabenstellung der jeweils zusammengeführten Einrichtungen, so dass die universitäre Aufgabe auch Bestandteil der (erweiterten) eigenen außeruniversitären Aufgabe der außeruniversitären Einrichtung ist und vice versa. Die universitäre und außeruniversitäre Doppelidentität der gemeinsamen Aufgabenstellung erlaubt die Zusammenführung der Finanzströme und führt zu ihrer einheitlichen internen Bewirtschaftung im Verbund.

Die Grundfinanzierung der gemeinsamen Aufgabenstellung des Verbundes fasst den gesamten Bedarf für die im Verbund zusammengeführten – universitären und außeruniversitären – Aufgaben der kooperierenden Einrichtungen zusammen. In der Grundfinanzierung fließen die institutionellen Mittel beider Kooperationspartner – von Land (Universität) und Bund (plus Land für außeruniversitäre Forschung) – zusammen. Diese Mittel können im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenstellung, die zugleich (erweiterte) identische Aufgabenstellung beider kooperierenden Einrichtungen ist, nicht mehr gesondert werden in Mittel für nur noch universitäre oder nur noch außeruniversitäre

Aufgaben. Vielmehr setzen die beteiligten Einrichtungen – jede für sich – mit der einheitlichen Bewirtschaftung ihrer Mittel für ihre gesamte (erweiterte) eigene Aufgabenstellung diese Mittel zugleich auch für die (ursprünglich nur) Partneraufgabe ein. Daher kann auch der Verbund universitäre und außeruniversitäre Aufgaben nur einheitlich bewirtschaften, so dass vom Bund erbrachte Ressourcen über die gemeinsame Aufgabenstellung des Verbundes auch die darin einbezogenen universitären Aufgaben erfassen; dabei handelt es sich um die zusätzlichen, neben dem bisherigen und zukünftig fortgeführten Bundeszuschuss für die außeruniversitäre Einrichtung fließenden Bundesmittel, die grundsätzlich in den Verbund eingefügt werden sollen.

Der Verbund entscheidet gemäß den Rahmenbedarfsvorgaben (der Zuwendungsgeber) intern autonom über die Verteilung der zusammengeführten Gesamtausstattung und bewirtschaftet diese gemeinsame Grundfinanzierung des Verbundes einheitlich für die Gesamtheit der zusammengeführten universitären und außeruniversitären Aufgaben, also ohne dualistisch die Bewirtschaftung in einen universitären und einen außeruniversitären Teil zu trennen. Diese einheitliche interne Bewirtschaftung ist das charakteristische Ergebnis des neuen Modells.

Die gemeinsame Finanzierung des Verbundes – aus den beidseitigen Zuflüssen – ruht auf langfristigen Rahmenvereinbarungen der Kooperationspartner über die mehrjährige Mittelausstattung des Verbundes für den globalen Gesamtbedarf in einem fünf- bis zehnjährigen Zeitraum (in Zusammenhang mit der abgestimmten gemeinsamen Forschungsplanung und -strategie).

Zu gemeinsamer Rahmensetzung und interner einheitlicher Bewirtschaftung gehört eine Rechenschaftslegung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel, also auch bezogen auf die – im Verbund zusammengeführten – besonderen Aufgaben der Kooperanten. Das geschieht mit einem angemessenen begleitenden Controlling, das nachgängig eine zeitnahe Nachsteuerung – auch auf der rahmensetzenden Ebene – ermöglicht, so zur Einhaltung des Rahmens auch für die „programmorientierte“ Forschung.

12.2. Bundesmitfinanzierung universitärer Aufgabe nach Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundgesetz

Der Sachverhalt der doppelten – universitären und außeruniversitären – Zuordnung der identischen Aufgaben für den Verbund und die beiden kooperierenden Einrichtungen sowie die entsprechende doppelte Statusidentität erlauben es dem Bund, eine universitäre Aufgabe durch Finanzierung einer außeruniversitären Einrichtung – zu deren eigener außeruniversitärer Aufgabenstellung erweiternd auch die universitäre Aufgabe gehört – mitzufinanzieren. Damit handelt es sich um eine institutionelle Bundesfinanzierung nach Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundgesetz, also um die Finanzierung einer als solcher ja fortbestehenden außeruniversitären Einrichtung mit erweitertem Kooperationsprofil und gerade nicht um eine unmittelbare institutionelle Bundesfinanzierung einer Hochschule, die gemäß Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz zu betrachten wäre.

13. DIE GRÜNDUNGSSTATUTEN

Die konstitutiven Elemente des neuen Modells, des neuartigen monistischen Forschungsverbunds von universitärer und außeruniversitärer Einrichtung, erfordern neue Rechtsgrundlagen, die die Voraussetzungen für eine funktionstüchtige neuartige Verbindung von Universität und außeruniversitärer Forschungseinrichtung schaffen.

Die notwendigen Regelungen werden in den maßgeblichen Gründungsstatuten niedergelegt, mit denen die Träger den Verbund errichten: also einerseits Land/Universität/inneruniversitäre Einrichtung und andererseits Bund (ggf. auch mit Land als kleinerem Partner)/außeruniversitäre Wissenschaftsorganisation, soweit sie in ihrer jeweiligen Zuständigkeit über die gemeinsamen Regelungen für die Forschungsk Kooperation im Verbund rechtlich verbindlich entscheiden.

Als Form der Gründungsstatuten kommen – zugrundeliegende – Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Partner-Einrichtungen in Betracht, die vielfältig und in verschiedenen Bestandteilen bedarfsgerecht gestaltet werden können. Sie regeln vor allem die langfristigen und essentiellen Aspekte und können auch in späteren Jahren, nach entsprechenden Erfahrungen und neuen Bedürfnissen, ergänzt werden.

Bei den Materien, die in den Gründungsstatuten notwendigerweise zu regeln sind, handelt es sich vor allem um

- die Festlegung der gemeinsamen Aufgabenstellung des Verbundes, also der einbezogenen universitären und außeruniversitären Aufgaben, und ihre Erstreckung auf die dadurch erweiterten Aufgaben der kooperierenden Einrichtungen;
- die internen Entscheidungsstrukturen der beteiligten Institutionen und ihre Beziehungen zueinander; das betrifft insbesondere die interne Autonomie des Verbundes sowie den für die kooperierenden Einrichtungen verbindlichen Vorrang der Verbundentscheidungen über die gemeinsame Aufgabenstellung;
- die Geltung des universitären Organisationsregimes für den Verbund als Voraussetzung seiner Zugehörigkeit zur Universität;
- die Bereitstellung der langfristigen Mittelausstattung wie auch die Verpflichtung, die gemeinsame Forschungsstrategie und -planung miteinander abzustimmen;
- und schließlich die einheitliche interne Bewirtschaftung der gesamten Verbundmittel.

Damit werden in den Gründungsstatuten die unabdingbaren Voraussetzungen niedergelegt, ohne die das gesamte Modell keinen Bestand haben kann.

Neue Kooperationsformen dieser Art können besonders durch hochschulrechtliche Reformklauseln unterstützt werden, die abweichende Organisationsstrukturen ermöglichen, etwa die Einbeziehung anderer (außeruniversitärer) Wissenschaftseinrichtungen in die Universität bei institutioneller Beteiligung innerhalb der Universität.²⁰ Auf der anderen Seite kann eine entsprechende Öffnung der Statuten der außeruniversitären Einrichtung förderlich sein.

20 Der Kern einer solchen Reformklausel könnte wie folgt formuliert werden: „Abweichend von den Vorschriften des [Landes-]Hochschulgesetzes können die Hochschulen zur Erprobung eine abweichende Organisationsstruktur vorsehen. Für einzelne Forschungs- und Lehrbereiche von besonderer Bedeutung und Dauer können (rechtsfähige) Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts unter Beteiligung und Mitgliedschaft von Hochschulen und staatlich geförderten Forschungseinrichtungen gebildet werden, die ihre Angelegenheiten selbst verwalten und ihre Organisationsstruktur bestimmen.“ Dem können Regelungen über Genehmigungen sowie beispielsweise über Mitgliedschaft, Aufgaben usw. beigefügt werden. Entsprechende Reform- oder Erprobungsklauseln finden sich in den Landeshochschulgesetzen von Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen.

14. DIE INTERESSEN DES BUNDES

Dieses monistische Kooperationsmodell entspricht übergreifenden Anforderungen an ein modernes – und auch an ein staatliches – Wissenschafts- und Forschungsmanagement.

In dieser Perspektive braucht der Bund auch keineswegs Gestaltungsspielräume aufzugeben. Vielmehr kann er seinen Einfluss durch den neuen Verbund sogar verbessern und mehren:

- Der staatliche Einfluss des Bundes auf den institutionellen und fachlichen Rahmen des aufgetragenen Forschungsfeldes bleibt erhalten. Häufig wird dies als „programmorientierte Forschung“ bezeichnet, auch wenn die Formel im präzisen Sinne nur das modernisierte Instrument für die interne Umsetzung staatlicher Vorgaben beschreibt).
- Die „programmorientierte Forschung“ wird, soweit sie in den Verbund einbezogen ist, innerhalb des Verbundes autonom fortgeführt und von dem gesamten dort tätigen Personal gemeinsam bearbeitet; das geschieht als Bestandteil der gemeinsamen Aufgabenstellung des Verbundes unter Wahrung von Herkunft und Charakter der jeweiligen Aufgaben aus dem ursprünglich „außeruniversitären“ Bereich. Allerdings ist die bislang übliche Bestimmung der konkreten Forschungsprogramme, die mittels jährlicher Vorgaben „top down“ durch die Zuwendungsgeber vorgenommen wird, ausgeschlossen – sie ist schon heute nach den Maßstäben modernen Wissenschaftsmanagements kontraproduktiv.
- Die Aufgabe der „programmorientierten Forschung“ wird auch in der außeruniversitären Einrichtung fortgeführt, und zwar als Element der fortbestehenden Gesamtheit derer Aufgaben, einschließlich desjenigen Teils der Aufgaben, der außerhalb des Verbundes bleibt.
- Für diese bundesseitig angestrebten Forschungsaufgaben werden weiterhin Bundesmittel verwendet. Sie werden wirksam durch moderne Instrumente von Mittelbewirtschaftung und Evaluation (nach-)gesteuert, also „controlled“.

- Der Umfang und die Qualität der Forschungsarbeiten auf den Gebieten der programmorientierten Forschung werden zunehmen, weil sie nun durch das gesamte im Verbund eingesetzte Personal fachlich entsprechend der gemeinsamen Aufgabenstellung des Verbundes bearbeitet wird.
- Zumindest indirekt wird der Einfluss der Bundesseite auf neue, zusätzliche Bereiche erstreckt: Die wechselseitige Beteiligung an der neuen gemeinsamen doppelidentischen, zugleich inner- und außeruniversitären Einrichtung (Verbund) wird bis in die Trägereinrichtungen hinein fortgesetzt, in denen jeweils der eine Kooperationspartner als Institution in die Entscheidungsbildung des anderen Kooperationspartners in geeigneter, in den Gründungsstatuten bestimmter Form einbezogen wird. Diese Mitsprache betrifft vor allem die Rahmensetzung der gemeinsamen Forschungsstrategie und -planung für die Aufgaben des Verbundes. Damit wird hinsichtlich der so einbezogenen Angelegenheiten, die zuvor ausschließlich der jeweiligen Einrichtung zugeordnet waren, auch der andere, also hier insbesondere der außeruniversitäre Partner beteiligt. Über die Änderung der universitären Governance kann somit auch der Bund indirekt in die Universität hineinwirken, allerdings unter der Voraussetzung, dass dabei die Autonomie der Universität gewahrt bleiben muss.
- Schließlich können in den Rahmenbedingungen für den Verbund – und für die darin mit übernommene Aufgabenstellung aus der „programmorientierten Forschung“ – vorab Vorkehrungen dahingehend getroffen werden, dass die Kapazitäten des Verbundes entsprechend den Anforderungen des Bundes eingesetzt werden können, wenn es in Not- oder Katastrophenfällen oder wegen internationaler Anforderungen erforderlich ist.

15. DIE ALLGEMEINE ANWENDBARKEIT DES MODELLS UND EINE ANPASSUNG AN EINE WISSENSCHAFTSREGION

Das vorgeschlagene neuartige Modell einer institutionellen Kooperation und Verflechtung von Universitätseinrichtung und außeruniversitärer Forschungseinrichtung wird im Wesentlichen durch eine vereinheitlichte monistische Binnenstruktur bestimmt. Die damit erreichbare neuartige strukturelle Kopplung beider Partner auf einem qualitativ neuen Niveau von höchster Intensität erfüllt die maßgebenden funktionalen und inhaltlichen Anforderungen von Wissenschaft und Forschung und sie ermöglicht eine optimale, nachhaltig-dauerhafte und innovative Nutzung der zusammengeführten Potentiale und Finanzströme für exzellente Spitzenforschung im internationalen Rahmen. Dies wird gerade jenseits der bisherigen Versäulung möglich.

Da das monistische Modell unterhalb der Verfassung angesiedelt ist und nicht vom Zustandekommen einer Änderung des Grundgesetzes abhängt, kann es sofort angewandt werden.

Es ist zudem grundsätzlich allgemein anwendbar, also auf alle Fälle – vor allem – institutioneller Kooperation von universitärer mit außeruniversitärer Forschung. Das Modell passt somit insbesondere in die Weiterentwicklung der deutschen Wissenschaftslandschaft durch eine entsprechende institutionelle Verflechtung unterschiedlicher Forschungseinrichtungen, wie sie nach dem Auslaufen der Exzellenzinitiative Ende 2017 ansteht. Darüber hinaus sind mögliche Auswirkungen des monistischen Modells für Arbeit und Struktur der Universitäten zu bedenken: Angesichts der nachhaltigen Hierarchisierung der Universitätslandschaft, die nicht mehr einfach umkehrbar ist, kann es nur und muss es aber auch darum gehen, daraus zu erwartende, eventuell negative Folgen für das gesamte System zu bewältigen oder sie zumindest abzuschwächen. Dabei kann auch das monistische Modell helfen, wenn es durch adäquate Governance-Strukturen der Universitäten erfolgreich gegen die Fragmentierung eingesetzt wird und dazu beiträgt, Lehre und Forschung wenigstens teilweise wieder anzunähern. Insoweit kann das monistische Modell vermittelnde Zwischenlösungen zwischen neu sich herausbildenden hierarchisierten Universitäts-Typen eröffnen. Es unterstützt die Anpassungsfähigkeit der neuen Systemkonfiguration, indem das neue System flexibel auf unterschiedliche Anforderungen zu reagieren vermag.

Eine Realisierung des monistischen Modells kann und sollte möglichst in mehreren größeren Vorhaben zügig auf den Weg gebracht werden, und zwar mit unterschiedlichen organisatorischen und strukturellen Varianten bei der institutionellen Verflechtung und für die nachhaltige Innovationsfähigkeit. So können zwischen 2013 und 2017 weitere Erfahrungen für die Fortentwicklung gemacht werden, die dazu beitragen, dass schon bewährte Grundmuster in vielfältiger Gestalt umfassend für die ab 2017 anstehende Weiterentwicklung der deutschen Wissenschaftslandschaft eingesetzt werden können und so konstruktiv die Versäulung überwinden.

Eine Zusammenarbeit im Rahmen des monistischen Modells dürfte eine „win-win“-Situation für alle Beteiligten sein:

- Sie stärkt die Spitzenforschung in der Universität durch die Möglichkeit, mit zusätzlichen Mitteln eine exzellente „kritische Masse“ für den Gesamtzusammenhang von Forschung und Lehre aus- und aufzubauen, in den zudem die außeruniversitäre Forschung effektiv eingebunden wird.
- Und sie erweitert die strategische Schwerpunktsetzung der außeruniversitären Forschung um zusätzliche, auch interdisziplinäre Potentiale und durch den unmittelbaren Zugang zur universitären Lehre einschließlich der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Das neue Modell ist nicht auf eine bestimmte außeruniversitäre Wissenschaftsorganisation festgelegt und passt ganz unterschiedlich auf die konkreten Strukturen einer jeden einzelnen von ihnen, je nach ihrer besonderen kulturellen Affinität zu den Universitäten und je nach ihrer organisatorischen Gestalt.²¹ Es ist, wie ausgeführt, grundsätzlich allgemein anwendbar, nicht nur auf die vier bestehenden außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen, sondern allgemein für jedwede Verflechtung außeruniversitärer Forschung mit universitärer Wissenschaft. Denn das monistische Modell ist Ausdruck der grundsätzlichen Kompetenz des Bundes für außeruniversitäre Forschung: Es kommt einzig darauf an, ob bzw. dass durch eine Entscheidung des Bundes außeruniversitäre Forschung stattfindet, in welcher Organisationsform und Struktur auch immer

21 Für das monistische Modell passt eher eine dezentralisierte Organisation: Es kommt darauf an, dass die einzelnen Institute sich möglichst selbständig und unterschiedlich mit ihren Partnern auf der Universitätsseite institutionell verbünden können (vgl. die Leibniz-Gemeinschaft). Wenn die Organisation von einer starken Zentrale aus den jeweiligen Autonomisierungsprozess zulassen muss, bedarf es höherer Anpassungsleistungen für das Zustandekommen einer monistischen Kooperation (vgl. vor allem die Max-Planck-Gesellschaft, aber auch die Helmholtz-Gemeinschaft).

sie auftreten mag. Daran anknüpfend kann durch die Kooperationsentscheidung für eine doppel-identische gemeinsame Aufgabenstellung die monistische Binnenstruktur geschaffen werden.

Über die bestehenden Formen institutionalisierter Forschungszusammenarbeit hinaus werden so neue, weiterführende Innovationen für die Verflechtung von universitärem und außeruniversitärem Bereich möglich. Daran können unterschiedliche Beteiligte mitwirken und dafür auch neuartige Strukturen komplexer Governance institutionalisierter Beteiligung schaffen. Dabei kann das Modell genau und flexibel an die konkreten Gegebenheiten und Bedingungen vor Ort angepasst werden, sei es an die Eigenheiten von Forschungsaufgaben oder an die von Kooperationspartnern. Auch können zugleich mehrere außeruniversitäre Einrichtungen in eine solche institutionelle partnerschaftliche Vernetzung mit einer oder mehreren Universitätseinrichtungen einbezogen werden. Maßgeschneidert wird eine größere Tiefe der wissenschaftlichen Verflechtung organisierbar, nicht zuletzt zugunsten des Gesamtzusammenhangs von Forschung und Lehre, für den u.a. konkret die Forschungsorientierung von Lehre, die Graduiertenausbildung sowie das interdisziplinäre, zugleich universitäre und außeruniversitäre Angebot einer Research Faculty integriert werden können.

Die nach dem monistischen Modell integrierten Kooperationsverbünde sind somit nicht schlicht nur der einen oder anderen Wissenschaftsorganisation zuordenbar. Sie bilden einen innovativen zweiten Typus kooperativer Verflechtung universitärer und außeruniversitärer Potentiale, der neuartig die umfassende humboldtsche Zusammenführung von Forschung und Lehre anstrebt.

Die vielfältigen Möglichkeiten der Ausgestaltung des Modells können insbesondere für die Verflechtung in einer Wissenschaftsregion genutzt werden, in der mehrere – universitäre und außeruniversitäre – Einrichtungen integriert kooperieren. Dabei wird nicht von der einzelnen Universität her angesetzt, den Bezugsrahmen bilden vielmehr die gesamte regionale Wissenschaftslandschaft und deren funktionale Integration:

Die Universität – als zentraler Kern der Wissenschaftsregion – bildet mit den in der Region vorhandenen einschlägigen außeruniversitären Einrichtungen eine regionale „Wissenschafts-Allianz“, einen integrierten Verbund von Forschung und Lehre. Die größere Zahl von Kooperanten mit unterschiedlichen Organisationsformen und innerinstitutionellen Besonderheiten kann das reale Übergewicht einer einzelnen großen (eher außeruniversitären) Einrichtung

ausgleichen. Und auch Instrumente der außeruniversitären Wissenschaft außerhalb von verselbständigten „Einrichtungen“ können integriert werden, die etwa nach dem Beispiel der Leibniz-„Humboldt-Professuren“ in Berlin, speziell für Nachwuchswissenschaftler/innen, eine enge strategische Verzahnung von (außeruniversitärer) Forschung und grundständiger Lehre gewährleisten.

Die dafür erforderliche und gewollte Verflechtung aller beteiligten Einrichtungen wird über eine grundsätzlich für alle einbezogenen Bereiche geltende monistische Binnenstruktur gewährleistet, die die unterschiedlichen Voraussetzungen der beteiligten universitären wie außeruniversitären Einrichtungen berücksichtigt und für die Gesamtheit fruchtbar werden lässt. Das kann geschehen

- über eine Zusammenführung in einen einzigen Tochter-Verbund, in der die individuellen Besonderheiten der Einrichtungen berücksichtigt, also „aufgehoben“ werden,
- oder in mehreren parallelen, jedoch gesonderten Tochter-Verbänden, die organisatorisch auf die jeweiligen Besonderheiten eigens zugeschnitten sind, die aber zugleich auf der Grundlage einer grundsätzlich gleichartigen einheitlichen Binnenstruktur untereinander verflochten sind und so unter dem gemeinsamen Dach einer regionalen „Wissenschafts-Allianz“ zusammenfinden können.

Das alles lässt sich auch für mehrere, diesbezüglich miteinander kooperierende Universitäten einer Region vorstellen.²²

22 Wen eine ausführliche Analyse des Bremer Beispiels und der dortigen Erfahrungen als Ausgangspunkt für „monistisches“ Nachdenken interessiert, findet eine erste Ausarbeitung der Entwicklung und ihrer Perspektiven bei Stephan Leibfried, „Forschungsverbünde: Ein kleiner Erfahrungsbericht samt einigen größeren Weiterungen“, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Hg., Forschungsverbünde in der Wissenschaft – Chance oder Zwang? Streitgespräche in den Wissenschaftlichen Sitzungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften am 2.12.2011 = Debatte 11/2012 (im Druck).

16. WISSENSCHAFTSGELEITETE ENTSCHEIDUNG

Die Rahmen- und Auswahlentscheidungen für ein monistisches Verbundvorhaben – also die Entscheidungen über die wettbewerbliche Einrichtung des Verbunds und seinen Zuschnitt, Evaluation und Fortführung/Weiterentwicklung bzw. Beendigung – müssen in einem strikt wissenschaftsgeleiteten Verfahren erfolgen, um die geforderte Exzellenz auf internationalem Niveau zu gewährleisten.

17. ZUSAMMENFASSUNG IN THESEN²³

Das monistische Modell im integrativen Kooperationsverbund.

Die Mitfinanzierung des Bundes von Universitätseinrichtungen des Landes

1. Wenn die Exzellenzinitiative ab Ende 2017 in ihrer bisherigen Form grundsätzlich nicht fortgesetzt werden soll, bedarf es weiterhin zusätzlicher Bundesmittel für die universitäre Grundfinanzierung. Das betrifft sowohl die Spitzenforschung als auch ihre Fundierung in der Lehre in ganzer Breite.

Um dafür die Versäulung des Wissenschaftssystems und die starre Trennung in den Finanzierungszuständigkeiten von Ländern für die Universitäten und des Bundes (einschließlich der Länder) für die außeruniversitäre Forschung zu verändern, setzt die Bundesregierung auf eine neue, „zweite“ Form der Bundes-Co-Förderung vor allem um die Spitzenforschung an den Universitäten zu stärken. Gegenüber der *ersten* Form – die auf punktuellen Verflechtungen aufbaut, wie sie die Exzellenzinitiative kennzeichnet, und in der an sich die Versäulung beibehalten und nur „internalisiert“ wird, so im „dualistischen Modell“ des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) – wird ein *Aliud* gesucht.

Die mit angesprochenen vier außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen, die sich in unterschiedlicher Nähe zu den Universitäten befinden und unterschiedliche eigene Wissenschaftskulturen haben, vertreten dazu eigene Positionen, ohne jedoch vornehmlich eine Stärkung der Universitäten im Blick zu haben.

2. Gegen eine institutionelle Finanzverflechtung für einen Verbund von universitärer mit außeruniversitärer Forschung werden verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen, vor allem im Hinblick auf Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 1 Grundgesetz. Die Verfassungsnorm benennt aber lediglich unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen für unterschiedliche Rechtsfolgen, nämlich Forschung „an“ Hochschulen und Forschung „außerhalb von“ Hochschulen. Sie definiert gerade nicht, ob und warum eine Forschungseinrichtung als außeruniversitäre oder universitäre anzusehen ist und wer über diesen Status entscheidet.

²³ Die Zählung der zusammenfassenden Thesen stimmt nicht mit der Numerierung der Punkte in der Gliederung überein und kann eigenständig gelesen werden.

Maßgeblich dafür ist die konkrete Aufgabenzuordnung zu einer universitären oder zu einer außeruniversitären Wissenschaftseinrichtung. Sie wird von den zuständigen staatlichen Instanzen vorgenommen, denen die generelle Entscheidungsbefugnis zusteht, Universitäten bzw. außeruniversitäre Forschungsinstitutionen einzurichten und ihre Aufgaben festzulegen: also für den Universitätsbereich Land/Universität und für außeruniversitäre Forschung Bund/Land/außeruniversitäre Wissenschaftsorganisation. Dabei kann die Aufgabe jeweils gesondert alternativ als eine universitäre oder als eine außeruniversitäre zugeordnet werden; sie kann aber auch durch gemeinsames und kongruentes Handeln beider Seiten identisch sowohl dem universitären wie dem außeruniversitären Bereich zugewiesen und „vergemeinschaftet“ werden.

Die Staatspraxis wendet Art. 91b Abs. 1 Grundgesetz pragmatisch-flexibel an:

- Das geschieht für die Forschung zugunsten der faktisch auf Dauer wirkenden institutionellen Bundesmitfinanzierung allgemein von Universitäten in der Exzellenzinitiative (Dritte Förderlinie) und für die Lehre über den Hochschulpakt;
 - Das geschieht auch für die einzelne inneruniversitäre Forschungseinrichtung als Bundesförderung, wie das neue Beispiel des Forschungsreaktors II der Technischen Universität München zeigt.
3. Unterhalb der Verfassungsebene, und zwar im Rahmen des Grundgesetzes und ohne seine Änderung, eröffnet das Wissenschaftsverwaltungsrecht bereits heute den Weg für eine „zweite“ andersartige Kooperationsform: Durch die doppelte Zuordnung als zugleich universitäre und außeruniversitäre Einrichtung kann ein neuartiges Kooperationsmodell universitäre und außeruniversitäre Aufgaben in einer gemeinsamen Einheit integrieren und damit gleichzeitig beide Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen: Forschung „an Hochschulen“ und „außerhalb von Hochschulen“. Dies ermöglicht die Bundeskofinanzierung einer Universitätseinrichtung.
 4. In einem von beiden Seiten gegründeten andersartigen, „monistischen“ Forschungsverbund werden die universitären und die außeruniversitären Aufgaben der beiden (fortbestehenden) kooperierenden Einrichtungen als gemeinsame Aufgabenstellung integriert und vereinheitlicht. Diese

„doppelte“ Aufgabenzuordnung (zum Verbund) wird in gleicher Weise auch auf die beiden kooperierenden Einrichtungen erstreckt, in denen die gemeinsame Aufgabenstellung die jeweils eigene ursprüngliche Aufgabenstellung entsprechend erweitert. Dies schafft einen Doppelstatus und eine doppelte Identität der einbezogenen Aufgaben sowie des institutionellen Charakters der beiden beteiligten Institutionen: sie sind jeweils zugleich „universitär“ und „außeruniversitär“.

5. Die wesentlichen Strukturen und Elemente der neuartigen Verbundkooperation sind:
- „Doppelstatus“ und „doppelte Identität“ der einbezogenen Aufgaben sowie des institutionellen Charakters der beteiligten einzelnen Institutionen, jeweils als zugleich „universitär“ und „außeruniversitär“;
 - die sich daraus ergebende vereinheitlichte „monistische“ Binnenstruktur des Verbundes, legitimiert durch umfassende Gleichstellung des gesamten im Verbund tätigen Personals über eine „Doppelmitgliedschaft“;
 - einheitliche interne Bewirtschaftung der von beiden Seiten bereitgestellten Verbundressourcen;
 - der Verbund verantwortet die – autonome – Bearbeitung der gemeinsamen Aufgabenstellung; wobei verbundintern das besondere universitäre, auch „bottom up“ geprägte Organisationsregime anzuwenden ist, damit der Verbund (zugleich) auch die wesentlichen Universitätsfunktionen wahrnehmen kann;
 - die Grundlegung eines aktiven Zusammenhangs von Spitzenforschung mit dem universitären Lehrauftrag in seiner gesamten fachlichen Breite, wozu auch eine auf Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundgesetz fußende Kooperations„beteiligung“ der außeruniversitären Potentiale an forschungsorientierter Lehre gehört;
 - eine ausgewogen-paritätische wechselseitige institutionelle Beteiligung auf allen Organisationsebenen;

- dabei sind die Entscheidungen des Verbundes verpflichtende Vorgaben für die einschlägigen Entscheidungsprozesse der kooperierenden Einrichtungen, was vor allem die in den gemeinsamen Verbund einbezogenen „ursprünglichen“ Aufgaben betrifft; und
 - eine monistische Verwaltung, die eine verbundinterne Vereinheitlichung in nur einen integrierten Regelungskreislauf für alle personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten gewährleistet.
6. Die gemeinsame Finanzierung des Verbundes – aus den beidseitigen Zuflüssen – beruht auf langfristigen Rahmenvereinbarungen der Kooperationspartner über die mehrjährige Mittelausstattung für den globalen Gesamtbedarf des Verbundes und über dessen gemeinsame Forschungsplanung und -strategie.

Die universitäre und außeruniversitäre Doppelidentität der gemeinsamen Aufgabenstellung – für die beteiligten Institutionen – ermöglicht die einheitliche interne Bewirtschaftung im Verbund, die durch Controlling für zweckentsprechende Mittelverwendung nachgesteuert werden kann.

Die doppelte – universitäre und außeruniversitäre – Aufgabenzuordnung für Verbund und kooperierende Einrichtungen sowie entsprechende Statusidentität ermöglichen die Mitfinanzierung des Bundes für eine universitäre Aufgabe, vermittelt über die außeruniversitäre Einrichtung (mit um die universitären Aufgaben erweiterter Aufgabenstellung): als institutionelle Bundesfinanzierung gemäß Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundgesetz.

7. Die dadurch eintretende Entlastung des Universitätshaushalts erreicht die auch von der Bundesseite angestrebte Stärkung der Universität, und zwar durch die Zunahme neuer „kritischer Masse“. Auf der außeruniversitären Seite werden die besonderen Aufgaben (etwa der „programmorientierten“ Forschung) auch im Verbund fortgeführt (unter entsprechendem Einsatz von Bundesmitteln) und potentiell gestärkt.

Über die wechselseitige Beteiligung wirkt die Bundesseite dann bis „in“ die Universität hinein, und zwar vor allem bei Öffnung für neue Governancestrukturen in den Trägerorganisationen.

8. Die tragenden Elemente des Modells und seine „neuen“ Rechtsgrundlagen sind in den Gründungsstatuten verbindlich und nicht abdingbar zu vereinbaren und festzuschreiben.
9. Das vorgeschlagene Modell ist grundsätzlich allgemein anwendbar, auch ohne Bezug auf eine der bestehenden vier außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen. Es kommt einzig darauf an, dass der Bund seine Kompetenz für die außeruniversitäre Forschung ausübt. Das Modell ist allgemein offen für jedwede Form außeruniversitärer Forschung und ihre Kooperation mit universitärer Wissenschaft. Es bildet einen innovativen zweiten Typus kooperativer Verflechtung.

Mit dieser flexiblen monistischen Modellstruktur lässt sich auch eine umfassende Verflechtung der Wissenschaftslandschaft einer Region gestalten, die eine größere Zahl von Kooperationspartnern einbezieht. In eine solche Modellstruktur lassen sich die unterschiedlichen Organisationsformen und innerinstitutionellen Besonderheiten innerhalb einer größeren Wissenschaftsregion integrieren.

10. Das vorgeschlagene Modell ist sofort anwendbar, eine Verfassungsänderung ist nicht erforderlich. Es kann in mehrfacher, unterschiedlicher Ausgestaltung zügig auf den Weg gebracht und nach 2017 umfassend eingesetzt werden.

Entsprechende Entscheidungen sind in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren zu organisieren.

WEITERE TITEL DER REIHE »WISSENSCHAFTSPOLITIK IM DIALOG«

Heft 1/2012

PETER GAEHTGENS

Die Exzellenzinitiative im Kontext Bund/Länder-finanzierter
Forschungsförderprogramme

Heft 2/2012

HANS MEYER

Die Zukunft des Wissenschaftssystems und die Regeln des Grundgesetzes über
Sach- und Finanzierungskompetenzen

Heft 3/2012

KARL ULRICH MAYER

Produktive Pfadabhängigkeiten.

Ein Diskussionsbeitrag zum Verhältnis universitärer und außeruniversitärer
Forschung im Kontext der Exzellenzinitiative

Heft 4/2012

STEPHAN LEIBFRIED/ULRICH SCHREITERER

Quo vadis, Exzellenzinitiative?

Die vier wichtigsten Bund-Länder-Programme für die Forschung (Hochschulpakt, Exzellenzinitiative, Hochschulbau, Pakt für Forschung und Innovation) enden zwischen 2013 und 2020, so dass in den nächsten Jahren wichtige politische Entscheidungen für die zukünftige Gestaltung der deutschen Forschungslandschaft gefällt werden müssen. Die Schriftenreihe *Wissenschaftspolitik im Dialog* bietet ein Forum für Analysen der bisherigen Instrumente der Wissenschafts- und Forschungsförderung wie auch für eine breit gefächerte offene Diskussion über die Zukunft des deutschen Wissenschaftssystems. Die Reihe wird von der interdisziplinären Arbeitsgruppe Exzellenzinitiative der BBAW betreut.